

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 03.09.2018

- Finanzausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 1. (konstituierenden) Sitzung des Finanzausschusses
am Dienstag, 18.09.2018, 18:30 Uhr,
in die Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg, Robert-Bosch-Straße 1-3

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|--|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Verpflichtung und Amtseinführung der bürgerlichen Mitglieder | SR/BerVoSr/024/2018 |
| Punkt 3 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 4 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 27.02.2018 | |
| Punkt 5 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/022/2018 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6.1 | hier: 2. Nachtragshaushalt 2018 und Haushalt 2019 | SR/BerVoSr/026/2018 |
| Punkt 6.2 | hier: Liquidität der Stadtkasse | SR/BerVoSr/021/2018 |
| Punkt 6.3 | hier: Haushaltskonsolidierungserlass | SR/BerVoSr/023/2018 |
| Punkt 7 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 8 | Übertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Ratzeburg GmbH | SR/BerVoSr/028/2018 |
| Punkt 9 | Bereitstellung eines Grundstückes für die DLRG Ratzeburg e.V. für Zwecke des Katastrophenschutzes | SR/BeVoSr/048/2018 |
| Punkt 10 | Feuerwehrangelegenheiten | |
| Punkt 10.1 | hier: Bericht des Wehrführers | |
| Punkt 10.2 | hier: Feuerwehrbedarfsplan | |
| Punkt 10.3 | hier: Rundgang durch die Feuerwache | SR/BeVoSr/051/2018 |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 11 Grundstücksangelegenheiten; hier: Erwerb eines
Grundstücks

SR/BerVoSr/030/2018

Öffentlicher Teil

Punkt 12 Anträge

Punkt 13 Anfragen und Mitteilungen

gez.
Marion Wisbar
Vorsitzende

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	N

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 00 14

Verpflichtung und Amtseinführung der bürgerlichen Mitglieder

Zusammenfassung: Einhaltung der kommunalrechtlichen Bestimmungen

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 29.08.2018

Voß, Bürgermeister am 30.08.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) werden die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Für stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder muss dieser Vorgang bei der ersten Sitzungsteilnahme als Vertretung nachgeholt werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend (§ 46 Abs. 12 GO). Somit findet § 32 GO analog Anwendung. Dieser befasst sich mit den Rechten und Pflichten der bürgerlichen Mitglieder. Hierzu gehören insbesondere folgende

Pflichten:

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Abs. 2 – 5 GO,
- die Pflicht zur Mitteilung etwaiger Ausschlussgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 Satz 1 und 2 GO,
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

und Rechte:

- der Anspruch auf Entschädigungen nach § 24 Abs. 1 und 2 GO
- der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- der Anspruch auf Freizeitgewährung und Kündigungsschutz nach § 24a GO sowie
- das Kontrollrecht nach § 30 GO.

Ö 5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 30.08.2018

SR/BerVoSr/022/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 29.08.2018

Voß, Bürgermeister am 30.08.2018

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.



Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status (Zwischen- oder Abschlussbericht)	zust. FB/FD
1	01.06.2004 18.05.2010 20.05.2014	12 7.3 9	neues Haushaltsrecht Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung	Gemäß Beschluss wurde mit Unterstützung Externer die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral durchgeführt. Neben der vorgeschriebenen Veranschlagung von Abschreibungsbeträgen für das Infrastrukturvermögen (Gebäude, Straßen, Plätze usw.) wurde auch das bewegliche Anlagevermögen der Schulen sowie der Feuerwehr erfasst und bewertet. Ebenso wurden sämtliche Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge erfasst, die im Regelfall entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst werden. Anzumerken bleibt, dass es sich bei den Beträgen um kostenneutrale Veranschlagungen handelt, die das Ergebnis eines kameral geführten Haushaltes nicht belasten.	Zwischenbericht	2
2	27.02.2018	7	I. Nachtragshaushaltsplan 2018	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 über unterschiedliche Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse nach § 45 GO beraten. Die vom Finanzausschuss empfohlene Entwurfsfassung wurde <u>nicht</u> gefolgt. Die abschließende Beschlussfassung in der Stadtvertretung erfolgte in der Sitzung am 26.03.2018. Da die I. Nachtragshaushaltssatzung 2018 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt, wurde die Satzung entsprechend ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	2
3	27.02.2018	8	Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017	Die Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde vom Finanzausschuss (als Rechnungsprüfungsausschuss) am 27.02.2018 durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht festgehalten worden, zu dem der Bürgermeister nach § 94 GO Stellung genommen hat. Die Feststellung der Jahresrechnung 2017 erfolgte sodann in der Sitzung der Stadtvertretung am 26.03.2018.	Abschlussbericht	2

Ö 6.1

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 30.08.2018

SR/BerVoSr/026/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 11 02/2019

Bericht der Verwaltung; hier: 2. Nachtragshaushalt 2018 und Haushalt 2019

Zusammenfassung: Terminplan zur Aufstellung von Unterlagen für den II. Nachtragshaushaltsplan 2018 sowie den Haushaltsplan 2019

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 29.08.2018

Voß, Bürgermeister am 30.08.2018

Sachverhalt:

Mit dem Planungsverfahren zur Aufstellung der Unterlagen für den Haushaltsplan 2019 sollen zeitgleich die Mittelbedarfe für das laufende Haushaltsjahr 2018 kritisch überprüft und den aktuellen Erfordernissen und Gegebenheiten angepasst werden.

Grundlage für die Haushaltsberatungen sind die finanzpolitischen Rahmenbedingungen und Vorgaben der Finanzplanung, die sich aus dem Ursprungshaushalt 2018 mit den Veränderungen aufgrund des I. Nachtragshaushaltes 2018 ergeben. So sind grundsätzlich die im Haushaltsplan 2018 veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Basis für die Anmeldungen zum Vermögenshaushalt/Investitionsprogramm. Eine Entscheidung über Umfang und Prioritätensetzung im investiven Bereich bleibt abschließend der Stadtvertretung vorbehalten.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Aufstellungsverfahrens wird auf den als Anlage beigefügten Terminplan verwiesen. Die abschließende Beschlussfassung ist für die Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2018 vorgesehen. Auf diesen Termin sind alle vorangehenden Phasen des Aufstellungsverfahrens, u. a. die Vorbereitungen in den jeweiligen Fachausschüssen, abgestimmt.



Terminplan für die Haushaltsberatungen 2019 (sowie II. NT-HH 2018)

Bezeichnung	Gremium	Termin
Haushaltsrundschriften ↓	Verwaltung	bis 31.08.2018
Rückmeldung an FD 2 ↓	Verwaltung	19.10.2018
FD 2 stellt Haushaltsentwurf auf ↓	Verwaltung	22.10. - 26.10.2018
Verwaltungsinterne Haushaltsbesprechung ↓	Verwaltung	22.10. - 26.10.2018
Vorberatungen <i>Termine lt. Sitzungskalender/Session:</i>	<u>Fachausschüsse</u>	
	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	06.11.2018
	Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.11.2018
	Planungs-, Bau- u. Umweltausschuss	12.11.2018
Versand der Unterlagen für den FA ↓	Verwaltung (Ladungsfrist)	bis 02.11.2018
Haushaltsbeschluss (Beratung über den Gesamthaushalt) ↓	Finanzausschuss	13.11.2018
	Hauptausschuss	26.11.2018
	Stadtvertretung	10.12.2018
Vorlage bei der Kommunalaufsicht ↓		
Amtliche Bekanntmachung		

Nachrichtlich Herbstferien:	01.10. - 19.10.2018
-----------------------------	---------------------



Ö 6.2

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 30.08.2018

SR/BerVoSr/021/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 46 00

Bericht der Verwaltung; hier: Liquidität der Stadtkasse

Zusammenfassung:

Auf Wunsch des Ausschusses ist regelmäßig über die Entwicklung des Kassenbestandes zu berichten, wenn dieser nicht dauerhaft im Plus ist.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 29.08.2018

Voß, Bürgermeister am 30.08.2018

Sachverhalt:

Die Entwicklung des Kassenbestandes ergibt sich aus der beigelegten Übersicht mit Grafik.

Die Grafik ist unterteilt; vom 01.01.2005 bis zum 01.01.2016 ist der Stand jährlich dargestellt und ab dem 01.01.2016 sind die Monatswerte aufgeführt. Zur Verdeutlichung ist die Linie in der Grafik ab dem Wechseldatum auch in anderer Form gewählt.

Ferner ist anzumerken, dass als Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) die Banken Gebühren für bestehende Kassenbestände erheben. Die sogenannten Verwahrgelder werden in Höhe des negativen Einlagenzinses der EZB erhoben; der aktuelle Zinssatz beträgt -0,40 %. Für die Konten der Stadtkasse gelten individuelle Freibeträge.

Aufgrund des täglich schwankenden Kassenbestandes auf dem Hauptgeschäftskonto kann es temporär, insbesondere zu den Fälligkeitsterminen für Steuern und Abgaben sowie zu den Einzahlungsstichtagen der Finanzausgleichsleistungen, zum Überschreiten des jeweils geltenden Freibetrages kommen.

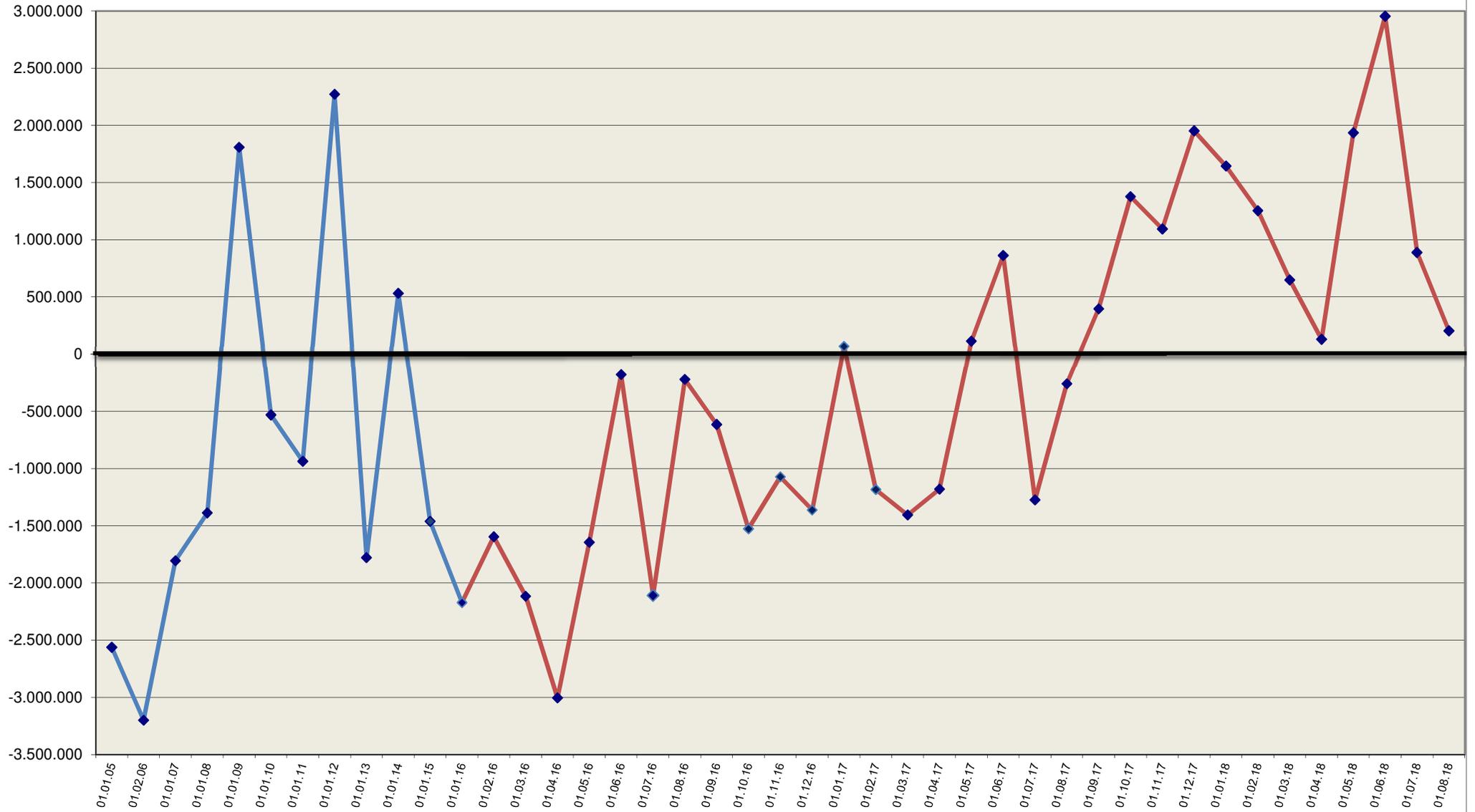
ÖKassa

Bestände

Datum	Bestand
01.01.2005	-2.562.576,62 €
01.02.2006	-3.200.138,39 €
01.01.2007	-1.805.685,41 €
01.01.2008	-1.387.648,74 €
01.01.2009	1.808.340,39 €
01.01.2010	-531.320,41 €
01.01.2011	-936.821,93 €
01.01.2012	2.272.047,77 €
01.01.2013	-1.778.902,58 €
01.01.2014	531.721,44 €
01.01.2015	-1.461.906,79 €
01.01.2016	-2.171.963,32 €
01.02.2016	-1.596.007,65 €
01.03.2016	-2.116.288,15 €
01.04.2016	-3.005.115,79 €
01.05.2016	-1.644.643,53 €
01.06.2016	-178.113,41 €
01.07.2016	-2.109.153,00 €
01.08.2016	-220.477,11 €
01.09.2016	-614.509,21 €
01.10.2016	-1.527.086,62 €
01.11.2016	-1.072.860,77 €
01.12.2016	-1.362.321,95 €
01.01.2017	66.528,25 €
01.02.2017	-1.183.678,43 €
01.03.2017	-1.405.659,35 €
01.04.2017	-1.179.961,37 €
01.05.2017	113.393,03 €
01.06.2017	862.486,27 €
01.07.2017	-1.273.946,73 €
01.08.2017	-258.582,03 €
01.09.2017	396.384,44 €
01.10.2017	1.377.445,27 €
01.11.2017	1.094.177,92 €
01.12.2017	1.952.390,89 €
01.01.2018	1.644.399,95 €
01.02.2018	1.253.906,27 €
01.03.2018	648.745,99 €
01.04.2018	129.877,43 €
01.05.2018	1.935.151,09 €
01.06.2018	2.954.576,99 €
01.07.2018	888.073,02 €
01.08.2018	204.143,90 €

Entwicklung der Kassenbestände / -kredite

Höchstbetrag des Kassenkredites 2005 = 5,0 Mio. €, 2006 bis 2010 = 4,5 Mio. €, 2011 bis 2018= 6,0 Mio. €



Ö 6.3

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 30.08.2018

SR/BerVoSr/023/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 11 01/01 u. 20 13 05

Bericht der Verwaltung; hier: Haushaltskonsolidierungserlass

Zusammenfassung:

Der Haushaltskonsolidierungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 23. August 2018 wird dem Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 29.08.2018

Voß, Bürgermeister am 30.08.2018

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) hat am 23. August 2018 einen Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (kurz: Haushaltskonsolidierungserlass) veröffentlicht.

Der Erlass erhält u. a. eine Fortschreibung der Hinweisliste zur Beschränkung der Ausgaben und Ausschöpfung der Einnahmequellen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Erlass vom 31. Juli 2017 sind im Fettdruck aufgeführt.

Gemäß Ziffer III Nr. 55 der Hinweisliste empfiehlt das MILI die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen hinaus.

Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen wird zurzeit überarbeitet. Erstmals nach vier Jahren ist eine Anhebung der Mindesthebesätze nach Ziffer 2.3.1 der Richtlinie ab 1. Januar 2019 beabsichtigt. Es ist derzeit vorgesehen, die Mindesthebesätze als Voraussetzung für einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung ab 1. Januar 2019 für die Grundsteuer A auf 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 380 Prozent festzusetzen.

Vergleich mit den städtischen Hebesätzen:

Steuerart	Mindesthebesatz <i>(siehe oben)</i>	Stadt Ratzeburg <i>(aktuell)</i>	Unterschied
Grundsteuer A	380 %	380 %	+/- 0 %-Punkte
Grundsteuer B	425 %	400 %	+ 25 %-Punkte
Gewerbsteuer	380 %	370 %	+ 10 %-Punkte

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwoh-
nerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 42811/2017
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

per E-Mail

23. August 2018

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass)

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Der Bestand an den aufgelaufenen Defiziten bei den Kommunen in Schleswig-Holstein wird sich absehbar bereits 2015 erstmals seit der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder reduziert haben. Die derzeit vorliegenden Daten lassen ferner vermuten, dass sich der Trend im Jahr 2016 in etwas abgeschwächter Form fortgesetzt haben könnte und ab 2017 an Fahrt aufnimmt. Ausschlaggebend hierfür waren neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Dennoch müssen die Kommunen ihre umsichtige Haushaltspolitik fortführen, um den sich verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Ihre Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck fortzusetzen. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan/Verwaltungshaushalt zu vermeiden, ggf. aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche, eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bei. Inhaltliche Neuerungen sind in gewohnter Form durch Fettdruck kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 31. Juli 2017 hebe ich auf.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2019 zu nutzen.

Ich weise zudem vorsorglich darauf hin, dass die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen zurzeit überarbeitet wird.

Erstmalig nach vier Jahren ist eine **Anhebung der Mindesthebesätze** nach Ziffer 2.3.1 der Richtlinie **ab 1. Januar 2019** beabsichtigt. Es ist derzeit vorgesehen, die Mindesthebesätze als Voraussetzung für einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung ab 1. Januar 2019 für die Grundsteuer A auf 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 380 Prozent festzusetzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2018 zu verwenden.

Unter Hinweis auf III.44 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen).

Die Hinweisliste steht dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städtebund Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen^{1 2 3 4}

I. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben

1. Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) GemHVO-Kameral/§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
2. Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
3. Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1 und IV.2
4. Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
5. Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 386).
6. Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).
7. Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AA-GemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.5
8. Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
9. Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **31. Juli 2017** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie z. B. Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **30. Mai 2018**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung

10. Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
11. Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
13. Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
14. Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
15. Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
16. Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
17. Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
18. Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
19. Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
20. Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
21. Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 338)
22. Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
23. Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofs)
24. Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
25. Überprüfung der Energieversorgungsverträge (Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs)
26. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs)

27. Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015
28. Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

II. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen

1. Hundesteuer: mind. 120 €
2. Zweitwohnungssteuer: mind. 12,0 %; der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird, s. auch III.52)
3. Spielgerätesteuern: mind. 12,0 % der Bruttokasse
4. Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
5. Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
6. Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien
7. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG
8. Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
9. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
10. Erhebung von Parkgebühren
11. Erhebung von Sondernutzungsgebühren
12. Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
13. Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
14. Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)
15. Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
16. Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)
17. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
18. Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG
19. Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
20. Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Rn. 213 ff. verwiesen; siehe auch IV.10
21. Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
22. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
23. Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
24. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Ju-

gendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird;
Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)

25. Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
26. Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
27. Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
28. Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
29. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
30. Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
31. Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
32. Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
33. Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
34. Veräußerung von sonstigem Vermögen
35. Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
36. Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
37. Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ des Landesrechnungshofs vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
38. Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

III. Weitere Maßnahmen

1. Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.

2. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
3. Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.4
4. Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu IV.4
5. Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
6. Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
7. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 2. Juni 2017, Ziffer 3)
8. Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
9. Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
10. Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
11. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusam-

- menlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
12. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
 13. Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
 14. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
 15. Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
 16. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
 17. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
 - 18. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)**
 19. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
 20. Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
 21. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
 22. Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
 23. Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu vier-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).

24. Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
25. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
26. Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
27. Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
28. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).
29. Überprüfung der Vermögensnachweise bei Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können.
30. Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
31. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
32. Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
33. Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
34. Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen

dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.

35. **Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)**
36. **Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung**
37. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
38. Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird hingewiesen.
39. Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
40. Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
41. Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf III.40 hingewiesen.
42. Soweit trotz Empfehlung nach III.41 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.
43. Es wird empfohlen,
 - bei neu eingerichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.

- bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.

44. Einbeziehung der Sondervermögen, **Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren** und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer

- Verbesserung der Ertragslage
- Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
- Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
- Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.

45. Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
46. Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
47. Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)
48. Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
49. Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
50. Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.
51. Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofes) wird hingewiesen.
52. Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.

53. Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
54. Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach II.1-3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).
55. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)
56. Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z. B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
57. Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
58. Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
59. Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
60. Aufnahme einer Übersicht über die Finanzlage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
 - a. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 und
 - b. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.
61. Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 2. Juni 2017).
- 62. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren (Querschnittsprüfung „Kommunales Schuldenmanagement“ des Landesrechnungshofs vom 26. März 2018, Seite 16).**
- 63. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirt-**

schaftlich günstigeren Konditionen (Querschnittsprüfung „Kommunales Schuldenmanagement“ des Landesrechnungshofs vom 26. März 2018, Seite 53).

IV. Hinweise

1. Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
2. Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
3. Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
4. Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
5. Übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
6. Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
7. Ausgaben/Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
8. Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
9. Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden

vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.

10. Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend II.20 oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
11. Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags/Fehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einnahmen bzw. Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag zu gelangen.

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶		
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹		
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Die Finanzlage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen freien Finanzspielraum 20... ³		
3.	ein Defizit 20... ³		
4.	erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ^{5;6}		
7.	eine Entnahmen aus allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵		
8.	eine Zuführung an allgemeine Rücklage in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵		
		in TEUR	EUR/Ew.
9.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
10.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 2

Übertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Ratzeburg GmbH

Zusammenfassung: Beratung über die finanziellen Auswirkungen eines möglichen Betreibermodells zur Übertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Ratzeburg an die Stadtwerke Ratzeburg GmbH

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 31.08.2018

Voß, Bürgermeister am 31.08.2018

Sachverhalt: Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird sich am 03.09.2018, der Hauptausschuss am 10.09.2018 mit der vorstehenden Thematik befassen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung ist für die Sitzung der Stadtvertretung am 24.09.2018 vorgesehen.

Auf Wunsch der Ausschussvorsitzenden soll die Thematik auch im Finanzausschuss behandelt werden. Inhaltlich wird daher auf die [Beschlussvorlage](#) für die vorgenannten Beratungen verwiesen (siehe Anlage).

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	03.09.2018	Ö
Hauptausschuss	10.09.2018	Ö
Stadtvertretung	24.09.2018	Ö

Verfasser: Klossek, Guido

FB/Aktenzeichen: 66

Übertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung an die VSG-Netz GmbH

Zielsetzung:

Übertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Ratzeburg an die VSG-Netz, in Form eines Betreibermodelles.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Entwurfs des Beleuchtungsvertrags zwischen der Stadt Ratzeburg und der Stadtwerke Ratzeburg GmbH wird ab dem 01.01.2019 die öffentliche Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke Ratzeburg GmbH in Form eines Betreibermodells übertragen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 20.08.2018

Voß, Bürgermeister am 21.08.2018

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses 19.02.2018 wurde die Übertragung der Straßenbeleuchtung Ratzeburg in Form eines Betreibermodells an die Stadtwerke Ratzeburg GmbH eingehend erörtert. Zwischenzeitlich wurde der Vertragsentwurf der Verwaltung zur Abstimmung vorgelegt.

Insbesondere wurde der § 18 Rückübertragung hinterfragt und festgestellt, dass der Restbuchwert zzgl. eines Zuschlages von 5 % angemessen ist. Weiterer Sachverhalt: Siehe Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die durch den Vertrag bedingten jährlichen Kostenerhöhungen von rund 25.000 € befinden sich in einem moderaten Rahmen und werden zum Haushalt 2019 entsprechend angemeldet.

Anlagenverzeichnis:

Vertragsentwurf - Beleuchtungsvertrag

BELEUCHTUNGSVERTAG

zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister

Rainer Voß,

nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Stadtwerke Ratzeburg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Heinz Grothkopp,

nachfolgend „Stadtwerke“ genannt,

beide gemeinsam „Parteien“ genannt.

Präambel

Die Stadt Ratzeburg ist Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlagen in Ratzeburg. Die Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlagen wurde mit Vertrag vom 08. Februar 2006 an die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg, übertragen.

Die Stadt hat sich entschieden, den Bereich der öffentlichen Beleuchtung neu zu gestalten. Ziel der Parteien ist es, auf Basis dieses Beleuchtungsvertrages eine sichere, bürgerfreundliche, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche öffentliche Beleuchtung zu gewährleisten, die jederzeit allen gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorgaben entspricht.

Mit diesem Vertrag überträgt die Stadt die Aufgaben Betrieb, Instandhaltung und Neu-/ Rück-/ Umbau der Straßenbeleuchtung an die Stadtwerke als alleinigen Aufgabenträger. Für die bisher im Eigentum der Stadt befindlichen Beleuchtungsanlagen, nachfolgend „Altanlagen“ genannt, wird den Stadtwerken für die Dauer dieses Vertrages eine umfassende und unentgeltliche Nutzungsbefugnis eingeräumt. Die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Beleuchtungsanlagen erfolgt durch die Stadtwerke. Diese Beleuchtungsanlagen, nachfolgend „Neuanlagen“ genannt, verbleiben im Eigentum der Stadtwerke. Die Vergütung der Stadtwerke erfolgt über ein pauschales Lichtpunktentgelt nach § 13 dieses Vertrages.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadtwerke erfüllen für die Stadt die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Beleuchtung im gesamten Vertragsgebiet gemäß den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Als Gegenleistung für die Aufgabenerfüllung gemäß den Vorgaben dieses Vertrages vergütet die Stadt den Stadtwerken ein Beleuchtungsentgelt nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 2

Definitionen

- (1) Öffentliche Beleuchtung: Die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages mit Beleuchtungsanlagen unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Fußgängerüberwege, Grünflächen und Parks im Stadtgebiet Ratzeburg, soweit sie mit Beleuchtungsanlagen beleuchtet werden, die im Eigentum der Stadt oder der Stadtwerke stehen.
- (3) Beleuchtungsanlagen: Alle Sachen und Anlagen, sowie deren Bestandteile, die der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet Ratzeburg dienen, im Eigentum der Stadt oder der Stadtwerke stehen und unmittelbar an das Ortsnetz im Gemeindegebiet angeschlossen sind. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören alle separierbaren Komponenten, wie beispielsweise Leuchten, Tragsysteme und Einspeiseschränke. Darüber hinaus gehören zu den Beleuchtungsanlagen unter anderem Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräte, das Beleuchtungskabel- und Leitungsnetz, die Anstrahleinrichtungen für Bauwerke, Anlagen, Flächen und Räume im Freien. Nicht zu den Beleuchtungsanlagen gehören Lichtsignalanlagen, Traffic-Eyes (Geschwindigkeitsanzeiger), Verkehrs- und Hinweisschilder sowie das Parkleitsystem.
- (4) Lichtpunkt: Ein Lichtpunkt im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem, mit der(n) Leuchte(n). Leuchten ohne eigenes Tragsystem, wie Decken-, Wand-, Boden- oder Pollerleuchten, werden ebenfalls als Lichtpunkt betrachtet. In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein.
- (5) Beleuchtungserfolg: Die öffentliche Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen mittels der Beleuchtungsanlagen mit Licht unter jederzeitiger Einhaltung aller vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen Standardvorgaben.
- (6) Betrieb: Sämtliche Maßnahmen zur Herbeiführung des Beleuchtungserfolges.
- (7) Instandhaltung: Sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Beleuchtungsanlagen oder der Rückführung in diesen, insbesondere die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Unterhaltungs-, Reinigungs-, Wartungs- und

Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Austausch von Kleinteilen, wie beispielsweise Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräten; mit Ausnahme von Erneuerungen.

- (8) Erneuerung: Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der abnutzungsbedingten Wiederherstellung der Neuwertigkeit von Beleuchtungsanlagen. Von einer Abnutzung in diesem Sinne ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beleuchtungsanlagen aufgrund ihres Alters oder ihrer Beschaffenheit nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen Instand gehalten werden können. Als Erneuerung gelten auch zielgerichtete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, soweit sie nicht üblicherweise als Maßnahme der Instandhaltung einzustufen sind.
- (9) Neubau: Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung/ Herstellung einer Beleuchtungsanlage nach Vertragsbeginn auf einer öffentlichen Verkehrsfläche.
- (10) Rückbau: Die Beseitigung bestehender Beleuchtungsanlagen einschließlich ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des ehemaligen Aufstellungsortes, wie beispielsweise die Beseitigung von Mastfundamenten sowie die Durchführung von Pflaster- und Putzarbeiten.
- (11) Umbau/ Änderung: Die Veränderung bestehender Beleuchtungsanlagen anlässlich durchzuführender Straßenbau-, Erschließungs- und sonstiger Maßnahmen die nicht Instandhaltung, Erneuerung und Neubau sind.
- (12) Störung: Die zumindest eingeschränkte Funktionstüchtigkeit einer Beleuchtungsanlage.
- (13) Schaden: Jede Beschädigung einer Beleuchtungsanlage unabhängig davon, ob sie deren Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt.
- (14) Altanlage: Jede Beleuchtungsanlage, die bereits vor Vertragsbeginn in Betrieb ist.
- (15) Neuanlage: Jede Beleuchtungsanlage, die erst ab Vertragsbeginn in Betrieb genommen wird.

§ 3

Vertragsgebiet

- (1) Die sich aus dem Beleuchtungsvertrag ergebenden Verpflichtungen der Stadtwerke beziehen sich auf das Stadtgebiet Ratzeburg.
- (2) Sollten künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien dem Vertragsgebiet zu. Die Parteien werden sich für künftig eingemeindete Gebiete sowie die dort befindlichen Beleuchtungsanlagen bemühen, eine Nachtragsvereinbarung zu schließen, die dem Sinn und Zweck des Beleuchtungsvertrages entspricht.

§ 4 Eigentum

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet, die sich bis zum 30. Juni 2018 in Betrieb (Altanlagen) befinden.
- (2) Die Stadt räumt den Stadtwerken hinsichtlich aller Beleuchtungsanlagen die unentgeltliche Nutzungsbefugnis ein. Darüber hinaus erteilt die Stadt den Stadtwerken im Rahmen ihrer privatrechtlichen Verfügungsmacht unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstige städtischen Grundstücke zur Erfüllung der nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zu nutzen. Die Stadt wird hierfür keine Abgaben erheben.
- (3) Mit Beginn dieses Beleuchtungsvertrags überträgt die Stadt alle ihr zum Zwecke der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet zustehenden Rechte und Pflichten. Die Stadtwerke treten in die Rechte und Pflichten ein. Die Übertragung beschränkt dinglicher Rechte ist von der Übertragung gemäß diesem Absatz nicht betroffen. Die Stadt überlässt den Stadtwerken die Ausübung dieser Rechte.
- (4) Soweit zur Übertragung von Rechten und Pflichten oder zur Ausübung von Rechten die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen, um diese Zustimmung zu erreichen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Übertragung nicht möglich sein, werden die Stadtwerke die Stadt von der jeweiligen Verpflichtung freistellen; entsprechend wird die Stadt Rechte im eigenen Namen für Rechnung der Stadtwerke geltend machen.
- (5) Beleuchtungsanlagen bzw. deren Komponenten, die im Rahmen von Maßnahmen der Erneuerung oder des Neubaus entstehen, gehen in das Eigentum der Stadtwerke über.

§ 5 Bestands- und Betriebsdaten

- (1) Die Stadt übergibt den Stadtwerken zum Vertragsbeginn ein Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis (Anlage 1), in welchem alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Beleuchtungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten aufgeführt sind.
- (2) Die Stadtwerke werden das Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis fortentwickeln und über die Laufzeit des Vertrages fortschreiben.
- (3) Nach Beendigung dieses Vertrages sind die Stadtwerke verpflichtet, der Stadt ein auf dem neuesten Stand befindliches Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis zu übergeben. Der Stadt steht während der Laufzeit des Vertrages jederzeit das Recht zu, in das fortgeführte Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis Einsicht zu nehmen und Kopien hiervon anzufertigen. Auf Verlangen der Stadt stellen die Stadtwerke dieser das aktuelle Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis in digitaler Form zur Verfügung.

§ 6 Betrieb

- (1) Die Stadtwerke schulden der Stadt den Betrieb der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet und verpflichtet sich damit zum Beleuchtungserfolg entsprechend auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Beleuchtungsniveau (Anlage 4). Sie ist deswegen auch für die Beschaffung der elektrischen Energie und deren Umwandlung in Licht verantwortlich.
- (2) Das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtungsanlagen obliegt den Stadtwerken.
- (3) Im Rahmen des Betriebes haben die Stadtwerke auch Beleuchtungskonzeptionen der Stadt zu berücksichtigen und umzusetzen. Dies gilt beispielsweise zur Hervorhebungen von Wegebeziehungen und zur lichttechnischen Flächen- und Raumgestaltung im Freien. Soweit in diesem Zusammenhang "zusätzliche" Kosten anfallen, sind diese von der Stadt zu tragen.
- (4) Veränderungen der Beleuchtungszeiten werden mit den Stadtwerken abgestimmt und schriftlich vereinbart. Sollten die Veränderungen Einfluss auf den Stromverbrauch haben, z.B. durch veränderte Brenndauern, so führt dies zu einer entsprechenden Preisanpassung der pauschalen Vergütung nach § 13 für alle betreffenden Lichtpunkte.

§ 7 Instandhaltung

- (1) Die Stadtwerke sind für die Instandhaltung der im Vertragsgebiet befindlichen Beleuchtungsanlagen verantwortlich.
- (2) Die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen führen die Stadtwerke selbständig und eigenverantwortlich durch. Zur Instandhaltung gehören die regelmäßige Leucht- und Funktionskontrolle und alle Arbeiten um die Straßenbeleuchtung in einem betriebsfähigen, sicherheitstechnisch unbedenklichen und ordentlichen Zustand zu halten.
- (3) Die Stadtwerke sind zur Beseitigung von Störungen oder Schäden, von denen eine Gefahr für Leib und Leben oder die Verkehrssicherheit ausgeht, innerhalb von 4 (vier) Stunden nach Kenntnisnahme verpflichtet. Sonstige Schäden sind vom Betreiber binnen 10 (zehn) Werktagen nach Kenntnisnahme zu beseitigen. Zur Annahme von Stör- oder Schadensmeldungen richten die Stadtwerke eine Störungsnummer ein.
- (4) Kosten, die den Stadtwerken aufgrund der Einwirkung auf die Beleuchtungsanlagen durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen und die die Stadtwerke nicht von Dritten einfordern kann, erstattet die Stadt auf Nachweis (Bsp.: Schäden aufgrund von Vandalismus oder Naturereignissen ohne Rückgriffsmöglichkeiten der Stadtwerke). Diese Kosten sind nicht Teil des Beleuchtungsentgeltes nach § 13 Abs. (1)

§ 8

Erneuerung / Neubau

- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich innerhalb von 5 Jahren den in der Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegten Erneuerungsplan umzusetzen. Darüber hinaus verpflichten sich die Stadtwerke innerhalb von 3 Jahren mindestens die Hälfte des Erneuerungsplans umzusetzen.
- (2) Über den Erneuerungsplan hinaus verpflichten sich die Stadtwerke in Abstimmung mit der Stadt im Durchschnitt 25 Straßenlampen jährlich zu erneuern.
- (3) Die Stadtwerke und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Stadtwerke werden Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen entsprechend des Erneuerungsplanes gem. Anlage 2 dieses Vertrages unter Berücksichtigung einer effizienten Bauweise durchführen. Die Stadtwerke werden die Stadt bis zum 30.11. des Jahres im Rahmen des Investitionsplanes als Teil des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke über die geplanten Neubau und Erneuerungsmaßnahmen des Folgejahres informieren.
- (4) Durch die Stadt geäußerte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Erneuerungsplanes sind zwischen Stadt und Stadtwerke abzustimmen.
- (5) Der Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt durch die Stadtwerke. Die Kosten für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen tragen die Stadtwerke unter Berücksichtigung des Absatzes (6) und (7).
- (6) Die im Rahmen von Erneuerungen und beim Neubau eingesetzten Komponenten einer Beleuchtungsanlage sind in der Anlage 3 (Leuchtenkatalog) zwischen den Parteien abgestimmt. Sofern die Stadt, beispielsweise für die Beleuchtung des Innenstadtbereichs, einen über den Leuchtenkatalog hinausgehenden Komponententyp verlangt, trägt sie die Mehrkosten im Vergleich zum abgestimmten Komponententyp.
- (7) Neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen liegen maximal 60m von der nächstmöglichen und nutzbaren Anschlussmöglichkeit an das Beleuchtungsnetz oder Niederspannungsnetz entfernt. Soweit die Stadt den Neubau einer Beleuchtungsanlage außerhalb dieser Grenze verlangt, trägt sie die entsprechenden Mehrkosten.

§ 9

Rückbau/ Umbau/ Änderung

- (1) Die Stadtwerke sind zum Rückbau, zum Umbau oder zur Änderung jeweils nur auf schriftliche Anforderung der Stadt verpflichtet.
- (2) Die Stadt vergütet den Stadtwerken die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) gesondert, sofern die Maßnahmen von der Stadt veranlasst worden sind. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Vergütung nach § 13 dieses Vertrags.

§ 10

Erhebung von Anliegerbeiträgen

- (1) Die Stadtwerke haben der Stadt nach Abschluss einer auf die jeweiligen Anlieger umlagefähigen Maßnahme, insbesondere solche der Erneuerung und des Neubaus, eine die genauen Kosten dieser Maßnahme ausweisende, gesonderte Aufstellung zu fertigen und zu übersenden. Die Kostenaufstellung ist so zu gestalten, dass es der Stadt unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben möglich ist, Erschließungs- und/ oder Ausbaubeiträge gemäß KAG und / oder BauGB zu erheben und bestehende Zuwendungsmittel, beispielsweise entsprechend des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, zu realisieren.

§ 11

Dokumentation/ Unterstützungspflicht

- (1) Die Stadtwerke sind zur Bestandsaufnahme vor und nach Durchführung einer vertraglichen Maßnahme verpflichtet. Jede Maßnahme ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist in elektronischer Form auf Verlangen der Stadt an sie herauszugeben. Die Dokumentation umfasst auch die Verpflichtung das Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis aktuell und vollständig zu halten.
- (2) Auf Verlangen der Stadt, werden die Stadtwerke der Stadt nach Abschluss eines jeden Jahres bis zum 31.05. des Folgejahres einen Jahresabschlussbericht vorlegen. Der Jahresabschlussbericht beinhaltet alle im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen.

§ 12

Leuchtenkatalog

- (1) Für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung, dem Neubau, dem Umbau/ der Änderung von Leuchten sowie auch der Aufstellung des Erneuerungsplans ist der Leuchtenkatalog in Anlage 3 maßgeblich. Abweichungen von diesem Leuchtenkatalog sind für die Stadtwerke nur möglich, soweit diese vorab mit der Stadt abgestimmt werden und die Stadt der Abweichung schriftlich zustimmt.
- (2) Der Leuchtenkatalog wird zwischen der Stadt und den Stadtwerken über die Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik fortgeschrieben.

§ 13 Beleuchtungsentgelt

- (1) Die Stadtwerke erhalten für ihre vertraglichen Leistungen ein pauschales Beleuchtungsentgelt. Das Beleuchtungsentgelt deckt alle vertraglichen Leistungen ab, soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Es wird jährlich nach den Regeln in § 14 angepasst.
- (2) Das Beleuchtungsentgelt beträgt im ersten Vertragsjahr 105,04 Euro netto pro Lichtpunkt. Für das erste Vertragsjahr werden 1.998 Lichtpunkte zugrunde gelegt. Mit dem Beleuchtungsentgelt sind die Kosten für die Netznutzung (Netznutzungsentgelte, gegebenenfalls auch mit Aufschlägen für Blindleistungsbezug), die Stromsteuer, die EEG- und KWK-Umlagen, die Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblV und die Konzessionsabgaben abgegolten, soweit diese nach den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben unvermeidlich sind. Sollten weitere die Energieversorgung betreffende Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten eingeführt werden, können die Stadtwerke das Beleuchtungsentgelt um den entsprechenden Betrag erhöhen.
- (3) Maßstab für die der jährlichen Abrechnung zugrunde zu legenden Lichtpunkte ist der Mittelwert der des Jahres in Betrieb befindlichen Lichtpunkte. Der Mittelwert wird auf Basis des Jahresanfangs- und endbestands berechnet. Die jeweils aktuelle Anzahl der Lichtpunkte ergibt sich aus dem von den Stadtwerken fortzuschreibenden Betriebs- und Bestandsdatenverzeichnis.
- (4) Die Stadt zahlt an die Stadtwerke für jedes Vertragsjahr jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vier gleichbleibende Abschlagszahlungen. Die erste Abschlagszahlung wird zum 15.07.2018 fällig. Die Gesamthöhe der jährlichen Abschlagszahlungen entspricht jeweils der Gesamtvergütung nach Absatz (1) im vorangegangenen Vertragsjahr.
- (5) Nach Abschluss eines Vertragsjahres übergeben die Stadtwerke der Stadt bis zum 28.02. des Kalenderjahres eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung des Beleuchtungsentgelts gemäß Absatz (1) und seiner etwaigen Preisanpassung nach § 14. Differenzbeträge zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Gesamtsumme der Jahresschlussrechnung sind innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Vorlage der Jahresschlussrechnung fällig.
- (6) Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe wird allen Berechnungen hinzugerechnet, soweit gesetzlich erforderlich.

§ 14

Preisgleitklausel für Pauschale

Eine Anpassung der Pauschale nach § 13 (1) erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2019. Die Preisanpassung berechnet sich nach folgender Formel.

$$VG_i = VG * \left[\left(25\% * \frac{L_i}{L_0} \right) + \left(25\% * \frac{M_i}{M_0} \right) + \left(50\% * \frac{EEX_i + N_i}{EEX_0 + N_0} \right) \right]$$

- VG_i = Pauschale im Sinne von § 13 (2) im Jahr i in € pro Lichtpunkt
- VG = Pauschale gemäß § 13 (2) für das 1. Vertragsjahr in € pro Lichtpunkt
- L_i = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, für das Vertragsjahr i-1
- L_0 = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, für das Jahr 2017
- M_i = Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden für das Vertragsjahr i-1
- M_0 = Jahresindex für das Vertragsjahr 2017 der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden
- EEX_i = Mittelwert der von der EEX veröffentlichten Settlement-Preise für Bandlieferungen (Phelix-Base-Year-Future), die vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das dem Vertragsjahr i um ein Jahr vorausgeht, für das Vertragsjahr i gehandelt wurden (Bsp.: Der maßgebliche Mittelwert der Settlement-Preise für Preisanpassung zum 01.01.2019 ergibt sich aus Mittelwert der Settlement-Preise für das Kalenderjahr 2019, die im Jahr 2018 gehandelt wurden.)
- EEX_0 = Mittelwert der von der EEX veröffentlichten Settlement-Preise für Bandlieferungen (Phelix-Base-Year-Future), die vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 für das Jahr 2018 gehandelt wurden.)
- N_0 = Steuern und Abgaben sowie sämtliche auf staatliche Veranlassung vom Stromverbraucher zu tragende Kosten und Umlagen (insbesondere Entgelte für Netznutzung, Umlagen nach EEG, KWK-G, StromNEV, Offshoreumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe) im 1. Vertragsjahr (2018)
- N_i = Steuern und Abgaben sowie sämtliche auf staatliche Veranlassung vom Stromverbraucher zu tragende Kosten und Umlagen (insbesondere Entgelte für

Netznutzung, Umlagen nach EEG, KWK-G, StromNEV, Offshoreumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe) im Vertragsjahr i

§ 15

Verkehrssicherungspflichten

Der Stadt obliegt die Einhaltung der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflichten. Die Stadtwerke unterstützen die Stadt bei der Einhaltung ihrer allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflichten nach Maßgabe dieses Vertrages. Soweit sich die Verletzung einer Straßenverkehrssicherungspflicht daraus ergibt, dass die Stadtwerke ihre vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, stellen sie die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Soweit die Stadt entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung der Stadtwerke im Bereich der Straßenverkehrssicherungspflichten Maßnahmen anweist oder durchführt, sind den Stadtwerken aus dieser Maßnahme möglicherweise folgende Verletzungen der Straßenverkehrssicherungspflicht nicht zuzurechnen.

§16

Haftung, Haftungsfreistellung

- (1) Die Stadtwerke haften der Stadt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch ihre Arbeiter, Angestellten oder sonstige Personen, die ihrem Verantwortungsbereich zurechenbar sind, verursacht werden. Die Stadtwerke haben die entstandenen Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Stadtwerke selbst vornehmen oder vornehmen lassen.
- (2) Die Stadtwerke haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dritten gegenüber für Schäden, die auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung der gegenüber der Stadt in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt die Stadt insofern von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Stadt stellt die Stadtwerke von einer Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Schäden frei, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben, soweit die Stadt gegenüber den Stadtwerken nicht den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachgekommen ist.
- (4) Ebenso stellt die Stadt die Stadtwerke von einer Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die auf den mangelhaften Zustand der Beleuchtungsanlagen zurückzuführen sind, wenn der Mangel bereits bei Vertragsbeginn bestanden hat. Der Zustand des Beleuchtungsanlagenetzes wird bei Vertragsbeginn durch die Stadtwerke festgestellt.
- (5) Für Schäden infolge von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Netzanschlusses für die Elektrizitätsversorgung zur öffentlichen Beleuchtung haften die Stadtwerke dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006.

- (6) Im Falle kurzzeitiger Störungen einzelner Beleuchtungsanlagen, beispielsweise durch defekte Leuchtmittel, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Preisminderung.

§ 17

Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.07.2018 und läuft 15 Jahre.
- (2) Der Vertrag verlängert sich im Anschluss daran jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Kündigung eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner nicht mindestens 24 Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 18

Rückübertragung

- (1) Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrags erwirbt die Stadt die im Eigentum der Stadtwerke befindlichen Beleuchtungsanlagen.
- (2) Als Kaufpreis gilt der Restbuchwert zuzüglich eines Zuschlags von 5 % sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Der Kaufpreis wird mit Eigentumsübergang fällig.

§ 19

Abtretungs- und Aufrechnungsverbot, Leistungsverweigerungsrechte

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass eine Abtretung von Ansprüchen der Stadtwerke gegen die Stadt aus diesem Vertrag an Dritte nur dann wirksam ist, wenn die Stadt vorab ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt hat.
- (2) Ein Leistungsverweigerungsrecht steht den Stadtwerken gegenüber der Stadt bzgl. seiner Pflichten aus diesem Verträge nicht zu.

§ 20

Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und mit diesem in Zusammenhang stehenden Verträgen bzw. Sachverhalten gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

§ 21

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Ratzeburg.

§ 22

Schriftform, Vertragsanlagen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die im Vertrag angeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

§ 23

Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.
- (3) Sollten während der Vertragsdauer Umstände (wie rechtliche oder technische Normänderungen) eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt oder die bei seinem Abschluss nicht bedacht worden sind, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für die Parteien (bezogen auf diesen Vertrag) als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit durch Vertragsanpassung Rechnung getragen werden. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

§ 24

Höhere Gewalt

Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

Ratzeburg, den

Ratzeburg, den

.....

.....

Stadt

Stadtwerke

Anlagen

- Anlage 1: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis
- Anlage 2: Erneuerungsplan
- Anlage 3: Leuchtenkatalog
- Anlage 4: Beleuchtungsniveau

ENTWURF

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 60

Bereitstellung eines Grundstückes für die DLRG Ratzeburg e.V. für Zwecke des Katastrophenschutzes

Zielsetzung: Bereitstellung eines Grundstückes zur Errichtung einer Fahrzeughalle für die DLRG

Beschlussvorschlag: *Auf dem Grundstück Seedorfer Straße/Pillauer Weg, im Bereich des „alten Bauhofes“ soll der DLRG im Rahmen eines Erbbaurechts ein Grundstück zur Verfügung gestellt werden, auf dem die Errichtung einer Fahrzeughalle für Zwecke des Katastrophenschutz möglich ist.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 30.08.2018

Koop, Axel am 30.08.2018

Voß, Bürgermeister am 30.08.2018

Sachverhalt:

Die DLRG Ratzeburg e.V. soll aller Voraussicht nach in den Katastrophenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einer „Betreuungsgruppe“ in Verbindung mit der Wasserrettung eingebunden werden. Dafür wäre die Errichtung einer Halle mit 4 Plätzen zur Unterbringung von drei Fahrzeugen („Sprinter“-Größe) und eines Rettungsbootes notwendig (ein Platz hat die Abmessungen von 4,5 m x 10 m). Hinzu kämen 2 Plätze für Bestandsfahrzeuge/ -boote, die bereits jetzt in einer Halle des „alten Bauhofes“ untergebracht sind sowie entsprechende Nebenräume. Die Planung würde weitgehend analog zu Feuerwehrgebäuden (DIN 14092) erfolgen. Die Freilegung des Grundstückes, die Planung und der Bau würden mit Mitteln der/ und durch die DLRG geleistet werden.

Das in Betracht gezogene Grundstück liegt im Bereich des „Alten Bauhofes“, das derzeit aus den eigentlichen Betriebsflächen des Bauhofes ausgegliedert ist und für Lagerzwecke an Vereine und Verbände vermietet ist. Der anliegende Lageplan zeigt eine allererste (Prinzip-)Skizze, um den Flächenbedarf annähernd ermitteln zu können. Die Ansiedlung der DLRG steht zunächst unter dem Vorbehalt der Ergebnisse einer Altlastenbeobachtung, die derzeit für dieses Grundstück seitens der Bodenschutzbehörde des Kreises durchgeführt wird und zudem unter dem Vorbehalt der Entscheidung der zuständigen Gremien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Aufnahme der DLRG Ratzeburg e.V. in den Katastrophenschutz und die damit verbundene entsprechende finanzielle Ausstattung. Eine grundsätzliche Bereitschaft der Stadt Ratzeburg, ein geeignetes Grundstück zur Verfügung zu stellen, könnte der Sache dienlich sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Zunächst keine. Die Zurverfügungstellung des Grundstückes könnte in ähnlicher Weise wie auf der Schlosswiese (Erbpacht, unentgeltlich) erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

Lageplan

Seedorfer Straße

Pillauer Weg

$\frac{10}{20}$

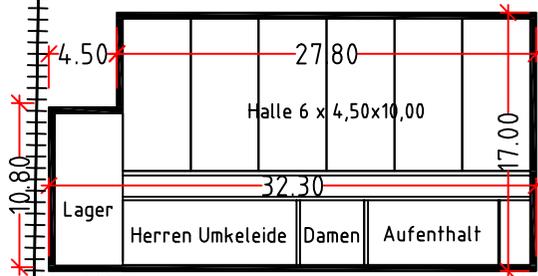
$\frac{21}{5}$

$\frac{10}{226}$

$\frac{21}{7}$

oF

oF



18 Stellplätze

$\frac{21}{41}$

Stadt Ratzeburg

$\frac{21}{53}$

Stadt Ratzeburg

$\frac{21}{44}$

Stadt Ratzeburg

$\frac{21}{48}$

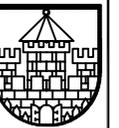
~~Dr. h.c. h. c. Dr. h. c. h. c.~~

DLRG-Halle

Seedorfer Straße - Alter Bauhof

STADT
RATZEBURG

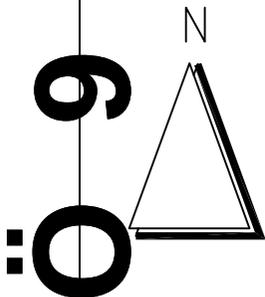
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 20.08.2018

Maßstab 1:500

bearbeitet/gezeichnet:



Ö 10.2

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 05.09.2018

SR/BeVoSr/051/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.09.2018	Ö
Stadtvertretung	24.09.2018	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 3/328-17

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan

Zielsetzung:

Feststellung des für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarfs zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt und die **Stadtvertretung** beschließt,

dem Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ratzeburg gemäß Entwurf zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 03.09.2018

Rothe, Otto am 05.09.2018

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Um diese Aufgabe (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) konkretisieren zu können, wurde in diesem Jahr ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt.

Unter einem Feuerwehrbedarfsplan ist eine umfassende Darstellung sowie vorausschauende Festlegung des für die Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung

erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Bedarfs einer Gemeinde zu verstehen.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist also ein Planungsinstrument der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens und dient insbesondere als Entscheidungskriterium bei der Bewilligung von Fördermitteln.

Kern des Feuerwehrbedarfsplanes ist folgendes:

Über die Anzahl der Einwohner/innen und die Infrastruktur einer Gemeinde ergibt sich ein „Risiko“, das mit Risikopunkten numerisch bewertet wird. Die vorhandenen Löschfahrzeuge werden mit so genannten Fahrzeugpunkten bewertet. Aus der Gegenüberstellung der Risikopunkte mit den Fahrzeugpunkten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird ein kritischer Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zutrifft. Auf der Grundlage der Risikobeschreibung einer Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die folgenden Bemessungswerte ermitteln:

- die Einsatzmittel mit den erforderlichen Löschfahrzeugen,
- die Einsatzkräfte,
- die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Ausrückebereich (Einhalten von gesetzlichen Hilfsfristen).

Auf der Grundlage eines von der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein entwickelten Modells für einen Feuerwehrbedarfsplan hat die Wehrführung einen Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Ratzeburg entwickelt. Eine Fortschreibung ist entsprechend der künftigen Entwicklung der Stadt Ratzeburg etwa alle drei bis fünf Jahre vorzunehmen.

Wesentliche Auswirkungen des neuen Feuerwehrbedarfsplanes:

Der erarbeitete Feuerwehrbedarfsplan kommt im Ergebnis zu einer defizitären Sicherheitsbilanz, die mittel- bis langfristig im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden kann:

- Anschaffung eines weiteren Löschfahrzeugs für den Standort Vorstadt (evtl. durch Einsatz eines in einem neuen Programm vom Bund bereitgestellten und für den Katastrophenschutz einzusetzenden Fahrzeuges)

- Schaffung eines dauerhaften Standortes in der Vorstadt (die gemeinsame Planung mit dem THW, bei dem z.Zt. ein HLF 16 untergestellt ist, und bei dem neue Garagen für den THW-Bedarf errichtet werden sollen und die Stadt seit 4 Jahren vorgesehen, eine Garage mit zu errichten, ist aufgegeben worden, weil die jetzt erforderlichen Bedarfe so nicht verwirklicht werden können. Das Grundstück des alten Bauhofes ist grundsätzlich für den Bau einer kleinen Feuerwache (2 Stellplätze, Umkleiden usw.) geeignet. Zt. hat das Land ein Finanzierungsprogramm für FF-Häuser aufgelegt, allerdings nur noch für 2019 und 2020.

- Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes

Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg wird den Feuerwehrbedarfsplan nebst Anlagen in der Sitzung persönlich erläutern.

Anlagenverzeichnis:

Feuerwehrbedarfsplan

Anlage zum Feuerwehrbedarfsplan

Aktionsradius des Ausrückebereichs Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Denkewitz, Sarena (Fachdienstleitung Bürgerdienste)

Ö 10.2

Feuerwehrbedarfsplan für die Kreis- & Inselstadt Ratzeburg

Ratzeburg

aufgestellt von: WF Chr. Nimtze (HBM), J. Hensel (BM)

Stand: 03/2018

Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde von der Gemeindeführung in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Verwaltung aufgestellt und abgestimmt.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung des Finanzausschuss am _____ beraten und in der Sitzung der Stadtvertretung am _____ beschlossen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Stadtvertretung verfügt die Stadt Ratzeburg über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist alle 3 bis 5 Jahre der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Stadt Ratzeburg ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtvertretung wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Mittelfristig: Anschaffung eines weiteren LF für den Standort Vorstadt
- Schaffung eines dauerhaften FW-Standortes in der Vorstadt
- Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes
- Mitgliedergewinnung

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen

Dem Bürgermeister wird vorgeschlagen, mit der Gemeindewehrführung folgende Vereinbarung zu schließen:

Formulierungsvorschlag Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grafische Übersicht	7
2.	Vorbemerkungen	8
3.	Einleitung	8
4.	Detailbeschreibung der Gemeinde	10
4.1.	Gebietsbeschreibung	10
4.2.	Geografische Lage	10
4.3.	Struktur der Gemeinde	11
4.4.	Bevölkerung	12
4.5.	Bebauung	13
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	13
4.6.1.	<i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i>	13
4.6.2.	<i>Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</i>	14
4.6.3.	<i>Kultureinrichtungen und Denkmäler</i>	15
4.6.4.	<i>Sonstige besondere Objekte</i>	16
4.6.5.	<i>Industriebetriebe und -anlagen</i>	17
4.6.6.	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	18
4.6.7.	<i>Verkehrswege</i>	18
4.6.8.	<i>Löschwasserversorgung</i>	19
4.6.9.	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	20
5.	Gefährdungspotential	20
5.1.	Schutzzielbeschreibung	20
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	22
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	22
5.4.	Einsatzübersicht	24
5.5.	Risikoklasse	24
6.	Bemessungswerte	25
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	25
6.2.	Sicherheitsbilanz	26
6.3.	Einsatzmittel	26
6.3.1.	<i>Risikoklasse 1</i>	27
6.3.2.	<i>Risikoklasse 2</i>	27
6.3.3.	<i>ab der Risikoklasse 3</i>	27

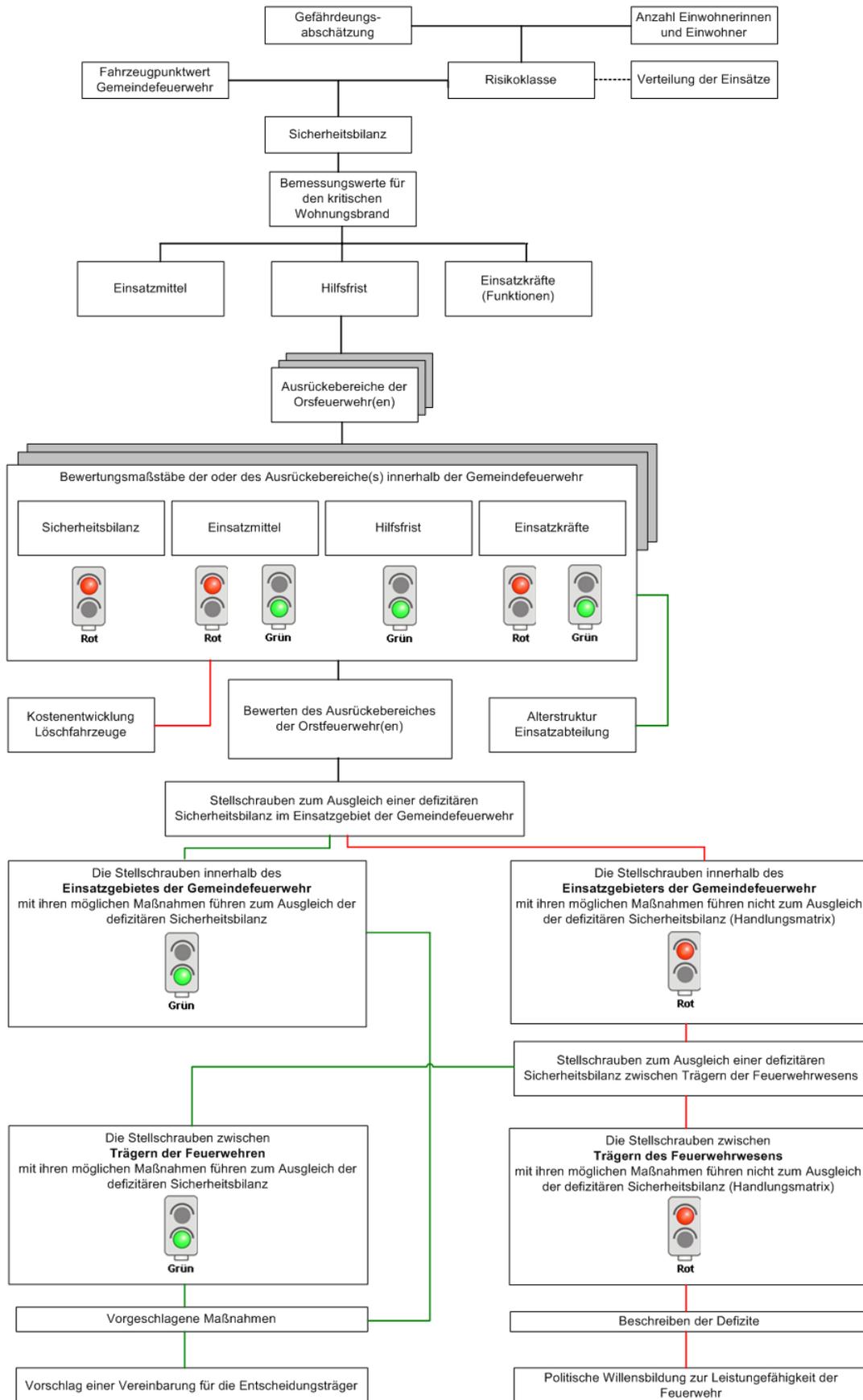
6.4.	Hilfsfrist	28
6.5.	Einsatzkräfte	28
7.	Organisation der Gemeindefeuerwehr	29
7.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	30
7.2.	Sicherheitsbilanz	30
7.3.	Einsatzmittel	31
7.4.	Hilfsfrist	31
7.5.	Einsatzkräfte	32
7.6.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	33
8.	Ergebnis	34
8.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	34
9.	Rechtliche Grundlagen	35
10.	Begriffsbestimmungen	36
10.1.	Anerkannte Regel der Technik	36
10.2.	Ausrückebereich	36
10.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	37
10.3.1.	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	37
10.3.2.	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	38
10.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	38
10.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	38
10.6.	Doppik	39
10.7.	Einsatzbereich	39
10.8.	Einsatzgebiet	39
10.9.	Fachliche Verantwortlichkeit	40
10.10.	Hilfsfrist	40
10.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	40
10.12.	Politische Verantwortlichkeit	41
10.13.	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	41
11.	Rechtsgrundlagen	42
11.1.	Gesetze	42
11.2.	Sonderbauverordnungen (Auswahl)	42

11.3.	Feuerwehrdienstvorschriften	44
12.	Quellen- und Literaturhinweise	45

Anlagen

- Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung
- zum Feuerwehrbedarfsplan (Punkteermittlung)
- Ausrückradius

1. Grafische Übersicht



2. Vorbemerkungen

Der Feuerwehrbedarfsplan ist modellhaft und entbindet weder den Träger des Feuerwehrwesens noch die Gemeindeführung von ihren Sorgfaltspflichten, einen auf die regionalen Besonderheiten abgestellten Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktwerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte)

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung, welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist, erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad als untere Grenze 80 % nicht unterschreiten darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversi-

cherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnehmen. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

4. Detailbeschreibung der Gemeinde

4.1. Gebietsbeschreibung

Die Stadt Ratzeburg ist mit rund 15.000 Einwohnern die Kreisstadt des Herzogtum Lauenburg und Sitz der Kreisverwaltung sowie des Finanzamtes. Zudem befinden sich am Standort die Stadtverwaltung mit städtischen Bauhof, dem Amtes Lauenburgische Seen sowie alle allgemeinbildenden Schulen.

Stichworte sind: Verwaltungsgliederung und -aufbau

4.2. Geografische Lage

Die Stadt Ratzeburg liegt inmitten des Naturpark Lauenburgische Seen. Die Innenstadt ist gekennzeichnet durch die Insellage – umgeben vom Großen Ratzeburger See sowie dem Kückensee. Naherholung und Tourismus spielen eine nicht unerhebliche Rolle als Wirtschaftszweige, während größere Gewerbebetriebe unterproportional vorhanden sind – bedingt durch die jahrzehntelange Zonenrandlage.

Durch die Stadt Ratzeburg läuft die B 208; die B 207 tangiert die Stadt. Ein Personen-Schienerverkehr verbindet Ratzeburg mit Lübeck und Büchen (Hamburg); zudem wird die Strecke für den Gütertransport genutzt. Eine Schnellbusverbindung verbindet die Kreisstadt mit der Freien- und Hansestadt Hamburg. Das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Region gilt als gut ausgebaut.

Die nächste Mittelstadt Mölln ist ca. 12 km entfernt in südlicher Richtung, die Hansestadt Lübeck 20 km nördlich. Ratzeburg wird von einem Ring an kleinen und mittleren Dörfern umgeben und nimmt damit auch eine Zentralfunktion wahr.

Kennzeichnend für die Stadt Ratzeburg ist die Insellage der Innenstadt mit jeweils größeren vorgelagerten Stadtteilen in östlicher sowie in westlicher Richtung: Vorstadt und St.Georgsberg. Die Innenstadt stellt sozusagen ein verkehrstechnisches Nadelöhr zwischen den beiden großen Stadtteilen dar, dass insbesondere bei besonders großen Veranstaltungen und/oder an bestimmten Wochentagen eine nicht unerhebliche Rolle bei Verzögerungen spielt.

Stichworte sind: Lage im Land / Kreis / Amt, naturgeografische Zuordnungen (Flüsse, Seen, Kanäle, Küsten), Verkehrsanbindungen

4.3. Struktur der Gemeinde

Ratzeburg ist ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, d.h. alle wichtigen Strukturmerkmale – wie Grundschule und weiterführende Schule, Sportanlagen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Arbeitsplätze, Gemeinde- oder Amtsverwaltung, Post, Bank, Apotheke, Supermarkt, Tankstelle usw. – sind hier vorhanden.

In den letzten Jahren wurden insbesondere auf dem St.Georgsberg sowie der Vorstadt größere zusammenhängende Flächen erschlossen, die heute Wohngebiete mit überwiegender EFH- und RH-Bebauung darstellen.

In beiden Bereichen wurde ebenfalls nach dem II. WK erhebliche Anstrengungen unternommen, die angesiedelten Ostflüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, der zu einem nicht unerheblichen Teil aus Mehrfamilien-Häusern bis zu drei/vier Stockwerken besteht. Dazu ausgedehnte EFH-Siedlungen mit der Möglichkeit des kleinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbs.

Sowohl am Rande der Ostseite als auch im Westen befinden sich Mischgewerbegebiete mit Supermärkten, überregional und regional wirkenden Dienstleistern und Handwerksbetrieben in mittlerer Größe.

Ein weiteres Gewerbegebiet südlich der Fa. ATR ist bereits erschlossen und wird mittelfristig weitere Betriebe beherbergen.

Einer der größten Gewerbebetrieb ist die Fa. ATR mit überregionaler Bedeutung und mehreren Filialen in Nord- und Ostdeutschland.

Zudem ist ein Standort der Bundespolizei mit ca. 500 Polizeiangehörigen seit Jahrzehnten prägend für die städtische Entwicklung. Hinzu kommen die Polizeiinspektion Lauenburg/Stormarn sowie das Polizeibezirksrevier.

Stichworte sind:

Dorf-, Wohn- Mischgebiet, Gewerbe- und Industrieflächen, Unter- Mittel- Oberzentrum

4.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Die Einwohnerschaft der Stadt Ratzeburg (ca. 15.000 Einwohner) ist in einem hohen Maße geprägt von Berufen in Öffentlichen Verwaltungen und Institutionen sowie der Bundes- und Landespolizei. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Einwohnern findet seinen Arbeitsplatz in Hamburg, Lübeck und Schwerin. Verkehrsanbindung bilden hier der Individualverkehr sowie der Öffentliche Personen- und Nahverkehr.

Demographisch ist zukünftig mit einer Überalterung zu rechnen, da bereits in der Vergangenheit viele Ruheständler nach Ratzeburg verzogen sind. Die Neubaugebiete sind überwiegend geprägt durch junge Familien (Junge Ratzeburger, die nach ihrer Ausbildung wieder zurückkehren; Angehörige der BuPol; Familien, die aufgrund des relativ günstigen Preises für Bauland hierher verziehen (vgl. dazu den sog. "Speckgürtel von Hamburg)). Die durchschnittliche Anzahl der Kinder liegt über Bundesdurchschnitt von 1,34 Kindern pro Ehepaar.

Die Infrastruktur von Kindertagesbetreuung und Schulen gilt als gut ausgebaut.

Seit Anfang der 90er Jahre gab es einen erheblichen Zuzug aus den zerfallenden Sowjetrepubliken durch sog. „Deutschrussen“. Nach Bündelung in mehreren Wohngebieten haben sich viele der zweiten Generation bereits Wohneigentum (EFH) geschaffen.

Der Anteil von Flüchtlingen (seit 2015) ist durchschnittlich.

Der Tourismus spielt mit rund 190.000 Übernachtungen p.a. eine nicht unerhebliche Rolle. Neben kulturellen „Highlights“ trägt auch die Ratzeburger Seenschiffahrt zur Attraktivität bei, die Ratzeburg mit Lübeck verbindet.

Mehrere Einrichtungen des Wassersport sind hier vertreten: 2 Segelschulen, 1 Segelschule mit Übernachtungsbetrieb (CVJM), Bundesleistungszentrum der Ruderer, Kanuverein, Ruderclub. 3 Freizeitsegelhäfen befinden sich ebenfalls als Anrainer am Ratzeburger See.

Stichworte sind: Alters- und Sozialstruktur, Pendlergemeinde, Infrastruktur, Menschen mit Migrationshintergrund, Tourismus

4.5. Bebauung

Wie bereits unter 4.3 dargestellt ergibt sich noch der Aspekt der Insellage des Stadtkerns, der in der Bebauung einer typischen Kleinstadt mit Stadthäusern mit tw. hohen Deckenkonstruktionen, Kleingewerbe und Geschäften geprägt wird. Hinzu kommen die Gebäude der Öffentlichen Verwaltungen (Rathaus, Kreishaus, Amt Lauenburgische Seen) sowie die Zentrale der Kreissparkasse.

Neben der Insellage sind sowohl auf dem St.Georgsberg – dem westlichen Stadtteil – als auch in der Vorstadt weitläufige Wohn- und Gewerbegebiete (siehe 4.3).

Zwei rund 10stöckige Hochhäuser im Bereich der Sedanwiese sowie am AMEOS-Seniorenwohnsitz sind die beiden einzigen Hochhausbauten. Hinzu kommen bei der AMEOS-Gruppe eine große Seniorenwohnanlage (Einzelwohnungen) mit 5stöckiger Bebauung. Weitere Mehrfamilienhäuser bewegen sich in aller Regel im Bereich von drei bis vier Stockwerken. (Ausnahme: Tarnowweg)

Durch die Innenstadt verläuft die B208 mit einem nicht unerheblichen Anteil von Schwerlastverkehr. Eine Umgehung um Ratzeburg ist seit Jahrzehnten in Planung.

Die beiden Gemeinden Albsfelde und Fredeburg, für die der Brandschutz sichergestellt wird, sind geprägt von EFH-Bebauung, tw. mit Wirtschaftsgehöften, dem Amt für Kreisforsten nebst Maschinenpark sowie zwei größeren landwirtschaftlichen Betrieben sowie Ladenfläche.

Die Gemeinde Giesensdorf, für die wir im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit an oberster Stelle in der Alarm- und Ausrückordnung stehen, ist geprägt von EFH sowie ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie vier landwirtschaftlichen Betrieben.

Stichworte sind: Beschreibung der Bebauung (Kerngebiete, Einfamilien-, Mehrfamilienhäuser, Hochhäuser), Einzelgehöfte, Ausbauten, Straßenführungen

4.6. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

4.6.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

In der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, in der Riemannhalle (Sporthalle) sowie im Burgtheater finden große öffentliche Veranstaltungen statt, tw. mit mehr als 500 Personen. Auch der Dom zu Ratzeburg hat bei mancher Veranstaltung mehr als 700 Besucher.

Der größte Beherbergungsbetrieb ist die am Kückensee erst kürzlich eingeweihte Jugendherberge (171 Betten). Daneben gibt es eine Anzahl von Hotels sowie viele privat angebotene Quartiere – tw. mit mehreren Zimmern (insgesamt 622 Gästebetten in 43 Betrieben – 32 Betriebe bis 8 Betten, 11 Betriebe über 8 Betten). Ein dreizügiges Kino in einem sehr verwinkelten Altbestandsgebäude ist vorhanden; mehrmals im Jahr finden dort auch größere Party-Events statt.

Neben mehreren öffentlichen Badestellen – von der DLRG in den Sommerferien und Wochenenden in den Sommermonaten beaufsichtigt - verfügt die Stadt Ratzeburg über ein Hallenbad, in der AMEOS-Einrichtung Ratzeburg die Schwimmhalle MediVitale.

In den Nachbargemeinden Bäk und Römnitz befinden sich mehrere Campingplätze – tw. mit Dauercampern, Badestellen und Seglerhäfen.

Ruderakademie, das Bundesleistungszentrum sowie das CVJM-Heim sind in den Sommermonaten meist vollständig belegt und trainieren auf den Seen.

An Schulen sind zu nennen:

- Lauenburgische Gelehrtenschule (811 Schüler / 76 Lehrer/Mitarbeiter)
- Grundschule St.Georgsberg (358 / 31 + OGS)Gemeinschaftsschule (721 / 76)
- Grundschule Vorstadt (315 / 24 – OGS)
- Förderschule (67 / 9)

Stichworte sind: Schulen, (Fach-)Hochschulen, Verkaufsstätten, Theater und Lichtspieltheater, Versammlungsstätten, Sport- und Schwimmhallen, Hotels- und Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen, Justizvollzugsanstalten, Campingplätze

4.6.2. Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Ein Krankenhaus mit Regelversorgung (DRK – 158 Betten), eine geriatrische Reha-Klinik (AMEOS/DRK – 77 Betten) sowie eine Reha-Krebs-Klinik (AMEOS – 170 Betten), eine

große Seniorenwohneinrichtung (AMEOS, 173 WE = ca. 260 Bewohner) mit zwei angeschlossenen Pflegeeinrichtungen (90 und 26 Betten), eine große Anlage für Betreutes Wohnen (ASB) sowie ein weiteres mittleres Pflegeheim (DRK – ca. 80 Betten) befinden sich in der Vorstadt in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Ein weiteres Pflegeheim (Wedemeier – ca. 50 Betten) befindet sich im westlichen Teil der Vorstadt.

Zwei mittlere Pflegeeinrichtungen für Senioren (Hospital zum Heiligen Geist (ca. 30 Betten), Fürst Bismarck (ca. 50 Betten)) befinden sich zudem auf der Insel und sind von ihrem Alter erst später dieser Nutzung zugeführt worden.

Insgesamt gibt es in Ratzeburg sieben Kindertagesstätten mit Kindern zwischen dem ersten und dem sechsten Lebensjahr.

- Kindergarten Zipfelmütze – 80 Kinder / 22 Mitarbeiter
- AWO-Kindergarten – 107 / 18
- Montessori-Kindertagesstätte Mauselloch – 42 / 10
- Kindertagesstätte Domhof – 86 / 17
- Montessori-Inselhaus – 44 / 5
- Kindertagesstätte St.Petri – 110 / 26
- Montessori-Kindertagesstätte Vorstadt – 67 / 12

Stichworte sind: Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung, Krankenhäuser der begrenzten Regelversorgung, Psychiatrische Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Kindergärten und Kindertagesstätten, Jugendheime, Einrichtungen für Behinderte, Ausbildungsstätten

4.6.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler

Neben dem Ratzeburger Dom (ca. 800 Jahre) sind zwei weitere historisch bedeutsame Kirchen vorhanden: St.Georg auf dem Berge (ca. 900 Jahre) sowie die Querschiffkirche St.Petri (ca. 220 Jahre).

Auf der nördlichen Dominsel befinden sich zudem einige historische öffentliche Gebäude: Kreismuseum und A.-Paul-Weber-Museum. Daneben befinden sich auf der Domhalbinsel

nördlich des Domes mehrere größere Wohngebäude in Klinkerbauweise tw. mit sichtbarem Gebälk und Holzdecken sowie weicher Dacheindeckung (Reet), die über das Domtor nur schwerlich zu erreichen sind. Die Löschwasserversorgung ist für diesen Bereich besonders aufwendig.

Die Bibliothek in der Nähe des Rathauses in ein modern erstellter Bau mit historischer Substanz.

Jede der Kirchengemeinde ist zudem in Besitz von Gemeindehäusern mit einer Kapazität von ca. 100-200 Besuchern.

Stichworte sind: Denkmalgeschützte Gebäude, Kirchen, Gemeindezentren, Museen, Kulturdenkmäler, Bibliotheken

4.6.4. Sonstige besondere Objekte

Das Stadtbild Ratzeburgs ist von Wassersportaktivitäten geprägt: Yachthafen, 3 Segelschulen, Kanuclub und Ruderverein – tw. mit Winterquartieren für die Boote.

4 Parkhäuser (im Kreishaus, in der Großen Wallstraße, AMEOS Senioreneinrichtung, Am Wall) sowie eine Tiefgarage (Terrassenhaus links neben dem DRK-Kh.) sind vorhanden.

Eine Anzahl gastronomischer Betriebe sind für den Besuch als Touristenstadt selbstverständlich. 5 Tankstellen – tw. mit Campinggasverkauf in Flaschen - und mehrere kleine Kfz-Betriebe sind ebenfalls vorhanden.

Tischlerei-/Zimmermannsbetriebe – tw. mit Holzlagern - sind sowohl auf dem St.Georgsberg (3 Betriebe) als auch in der Vorstadt (1 Betrieb) sowie in der Innenstadt (1 Betrieb mit angeschlossenem Möbelhaus) vorhanden.

Jeweils eine Kleingartenanlage befinden sich sowohl auf dem St.Georgsberg als auch in der Vorstadt.

Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich – bis auf einen Stall für Vieh in der Vorstadt - ausschließlich in den Gemeinden Fredeburg und Albsfelde sowie in der Gemeinde Giesensdorf.

Größte Liegenschaft des Bundes ist das weitläufige Kasernen- und Übungsgelände der Bundespolizei in der Vorstadt.

Auf dem St.Georgsberg befinden sich 2 große Baumärkte bzw. Baustoffhandlungen mit Hochregallagern; in der Vorstadt einer.

Eine mittelgroße Fachwerkstatt für Campingaufbauten und Verkauf von Wohnmobilen ist im Gewerbegebiet Rackerschlag angesiedelt. Dort befinden sich auch ein Lager für Campinggasflaschen. – Hier befindet sich ebenfalls ein Postverteilungszentrum der Deutschen Post.

Im Bereich der Vorstadt befindet sich ein Verwaltungsgebäude der Stadtwerke sowie das Busdepot mit Werkstatt der Ratzeburg-Möllner-Verkehrsbetriebe.

Im Außenbereich der Stadt (Richtung Alte Ziegelei) befinden sich zwei ehemalige landwirtschaftliche Betriebe, die heute als Reitanlagen genutzt werden.

In Albsfelde befindet sich ein Turm mit diversen Funk-/ Telekommunikationseinrichtungen.

Im Bereich Schmilau – Ratzeburg (Alte Bahnlinie) betreibt ein Einzelunternehmer die „Erlebnisbahn“. Diese wird von mehr als 50.000 Touristen während der Saison gerne genutzt: Draisinenfahrt, Konferenzfahrrad sowie Drachenbootfahrten auf dem Küchen- und dem Ratzeburger See.

Stichworte sind: Zentrale Veranstaltungsorte für Großveranstaltungen, Gaststätten und Restaurants, Kraftfahrzeugbetriebe und Tankstellen, Parkhäuser, Garagen und Tiefgaragen, Tischlereien und holzverarbeitende Betriebe, Bootshallen und Jachthäfen, Landwirtschaftliche Betriebe, Silos, Mühlenbetriebe, Kühlhäuser, Kleingartenanlagen, Liegenschaften des Bundes, Liegenschaften des Landes, Diplomatische und konsularische Vertretungen, Windkraftanlagen

4.6.5. Industriebetriebe und -anlagen

Einzigster Betrieb im Sinne der Störfallverordnung ist die Fa. ATR mit dem in Norddeutschland größten Dünge- und Spritzmittellager. Eine Gastankstelle für PKW befindet sich auf dem Gelände der Fa. ATR. – siehe auch 4.6.6.

Daneben gibt es zwei metallverarbeitende Betriebe im Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Str. mit Außenlager und ein Betrieb in der Vorstadt.

In der Vorstadt befinden sich weitläufige Kieswerke sowie ein Betonwerk und Speditionunternehmen.

Ein Recyclinghof von Wertstoffen (AWSH) sowie eine Autolackiererei befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Feuerwache.

Hochregale finden sich bei der Fa. ATR, Hass & Hatje (Baustofflager) sowie im Baumarkt in der Vorstadt.

In unmittelbarer Nähe zur Feuerwache befindet sich die Fa. Schoppe & Schulz (Herstellung von Lebensmittelprodukten).

Im Innenstadtbereich findet sich eine umfangreiche Möbelausstellung einer hiesigen Firma, die sich über mehrere angrenzende Häuser erstreckt; darüber sind Wohnungen untergebracht. In unmittelbarer Nähe dazu befindet sich das Lager, in dem verschiedene Holzprodukte lagern.

Stichworte sind: Betriebe im Sinne der Störfallverordnung, Industriebetriebe, Werft, Kunststofflager und Recyclinghöfe, Hochregallager, Tanklager, Wirtschafts- und Gewerbeflächen mit Produktions- und Lagerflächen

4.6.6. **Besondere Gefahrenobjekte**

Auf mehreren Eigenheimen befinden sich mittlerweile Photovoltaikanlagen. Eine großflächige Anlage auf dem Nebengelass der Domäne Fredeburg sowie auf einem Gebäude der „Alten Ziegelei“.

Von der Fa. ATR wird eine mittelgroße Biogasanlage auf dem Betriebsgelände betrieben sowie eine große Getreide- und Futtermittel-Siloanlage.

In der Vorstadt ist eine röntgologische Praxis ansässig.

Siehe auch 4.6.4.

Stichworte sind: Einrichtungen mit radioaktiven Stoffen z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen,

4.6.7. **Verkehrswege**

Direkt durch die Innenstadt verläuft die B 208 (West-Ost), die B 207 (Nord-Süd) tangiert die Stadt mit einem nicht unerheblichen Anteil an Schwerlast- und Busverkehr (Verbindung zwischen der A20 und A24). Zudem bildet die B 208 ist Ost-West-Achse nach Mecklenburg-Vorpommern.

Ca. 12 km entfernt verläuft die Autobahn A 20. Nach der Alarm- und Ausrückordnung ist ein Einsatz der FF Ratzeburg auch dort vorgesehen.

In der Sommerzeit bewegt sich ein erheblicher Anteil an Individual- und Busverkehr im Bereich der Innenstadt (Tourismus).

Bedingt durch Berufsverkehr, überörtlichem Lieferverkehr und Tourismus kommt es im Verlauf der B207 im Bereich der Innenstadt relativ häufig zu einer erhöhten Verkehrsaufkommen mit nicht unerheblicher Staubbildung.

Die Inselinnenstadt ist geprägt von einer Anzahl sehr enger Straßenzüge, die eine schlechte Zugänglichkeit für die Einsatzfahrzeuge zur Folge haben.

Am Stadtrand verläuft die einspurige Bahntrasse Lübeck – Büchen, auf der neben Personentransport auch Güter transportiert werden. Begegnungspunkt der Züge ist hier der Bahnhof Ratzeburg.

Ein größerer Güterumschlag von verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten erfolgt auf dem Gelände der Fa. ATR.

Die Anbindung zu den umliegenden Orten erfolgt in aller Regel über Kreisstraßen, die tw. sehr schmal und kurvig verlaufen und oft aus Alleen alter Baumbestände bestehen.

Die Einflugschneise des Flugplatzes Lübeck-Blankensee läuft tw. über den städtischen Bereich; bei besonderen Wetterlagen auch die Einflugschneise des Flughafens HH-Fuhlsbüttel.

Stichworte sind: Straßen- und Schienennetz (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- Kreis und Gemeindestraßen), Flugplätze (Luftverkehr), fließender und ruhender Verkehr, Verkehrsaufkommen, Bus- und Schwerlastverkehr, Quell- und Zielverkehr, Warenumschlag, Häfen, Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Flüsse, Kanäle, Seen, Küsten

4.6.8. Löschwasserversorgung

Ein öffentliches Hydrantennetz - tw. als Ringleitungssystem - wird vorgehalten – dies auch in der Ortschaft Albsfelde. In Fredeburg befinden sich 1 Tiefbrunnen mit eigener Pumpe sowie eine Löschwasserzisterne.

Die umliegenden Seen ermöglichen darüber hinaus die Entnahme von Löschwasser über Pumpen.

Im Ausrückbereich liegen große Zusammenhängende Waldgebiete (Kreisforst Hzgt. Lauenburg und Stadforst Lübeck), Mooregebiete und im Wald befindliche Gehöfte und Einzelhäuser (Kreisforst, ehemalige Diensthäuser der dort Angestellten).

Stichworte sind: öffentliche Wasserversorgung, privates Hydrantennetz bei besonderen Objekten, offene Wasserentnahmestellen, Bereiche unzureichender Wasserversorgung (Waldgebiete, Kleingärtenanlagen, Campingplätze)

4.6.9. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Ein Rohrleitungssystem mit Erdgas ist in den Neubau- sowie in den Gewerbegebieten auf dem St.Georgsberg sowie in der Vorstadt installiert.

Die Kläranlage befindet sich außerhalb Ratzeburgs ca. 8 km entfernt. Gegenüber befindet sich in Sichtweite ebenfalls eine Kläranlage der umliegenden Ortschaften.

Ein Recycling-Zentrum mit Zwischenlagerung in Containern bzw. einer Halle u.a. mit Sonderabfällen befindet sich unmittelbarer Nähe zur Feuerwache.

Stichworte sind: Energieversorgungsunternehmen, ober- und unterirdische Rohrleitungen für flüssige oder gasförmige Stoffe mit Austrittsmengen bis zur Unterbrechung, Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, (Sonder-)Deponien

5. Gefährdungspotential

5.1. Schutzzielbeschreibung

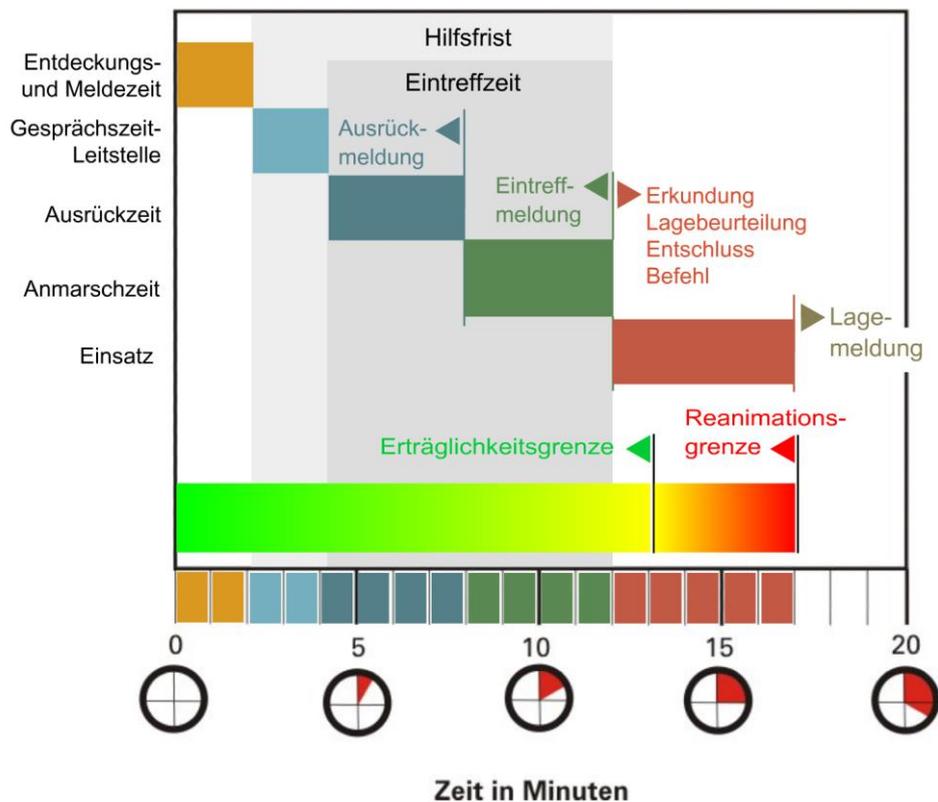
Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans, die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

Das Schutzziel des kritischen Wohnungsbrandes legt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt, ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie¹ beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.



¹ Feuerwehrsystm – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

5.2. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der Orbit-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

5.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Sowohl die Ausrückzeit als auch die Mannschaftsstärke ist im Kerngebiet des Ausrückbereiches als zufriedenstellend zu beschreiben.

Kritisch hingegen ist das rechtzeitige Erreichen in ausreichender Mannschaftsstärke für den Bereich der AMEOS-Seniorenanlage (mit Gruppen- und Einzelwohnungen sowie Pflegestationen) sowie des Geriatrischen Zentrums und des DRK-Krankenhauses zu bewerten.

Da es sich um einen größeren, tw. sehr unübersichtlichen Gebäudekomplex (mit Keller und Parkhaus sowie diversen Stationen) handelt, besteht hier ein gewisser Handlungsdruck, da sich der kritische Wohnungsbrand sehr schnell in ein Großfeuer entwickeln kann, bei dem es auch um eine erhebliche Anzahl von betroffenen Menschenleben handeln könnte (Menschenrettung, Evakuierung, Brandbekämpfung).

Im Bereich der Innenstadt sind die tw. sehr engen Wohnstraßen als Problemzonen zu sehen, die kaum die notwendige Aufstell- und Entwicklungsfläche für die eingesetzten Löschfahrzeuge bieten.

Stichworte sind: prüfen, ob die für den kritischen Wohnungsbrand zugrundegelegten Hilfsfristen, die Anzahl der Einsatzkräfte sowie die Einsatzmittel für die weiteren Schutzziele ausreichen oder dem neu definierten Schutzziel angepasst werden müssen

5.4. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

In den vergangenen Jahren sind die Einsatzzahlen rapide gestiegen. Mit 2017 wurde die bisherige Höchstzahl von 400 Einsätzen erreicht, wobei vom zweiten Standort (THW, Pillauer Str., LF 16/12) rund 30% der Einsätze mit ausgeführt wurden. Technische Rettung nimmt dabei einen besonders hohen Stellenwert ein.

Mit einer weiteren Steigerung ist in den nächsten Jahren – gerade auch durch ausgedehnte Unwetterlagen - zu rechnen.

Um eine ausreichende Anzahl von Atemschutzgeräteträgern, die für eine Stadt wie Ratzeburg nicht ausreichend ist, im Einsatzfall zu gewährleisten, werden die umliegenden Wehren im Bedarfsfall zu größeren oder zeitintensiveren Einsätzen mitalarmiert. – Ebenso umgekehrt als nachbarschaftliche Löschhilfe in der Region.

Die Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften aller Funktionen unter der Woche wird immer wieder als kritisch angesehen!!!

Weitere Stichworte sind: Begründungen für besonders hohe oder sehr niedrige Einsatzzahlen, Maßnahmen zur Prävention, nachbarschaftliche Löschhilfe, Alarm- und Ausrückordnung mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Funktionen sicherzustellen

5.5. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

6. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

6.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung

durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

Der Status des Ausrückebereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

6.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückebereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt. Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückebereich einer Ortfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix die Defizite ausgeglichen werden können.

6.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe

und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

6.3.1. Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.2. Risikoklasse 2

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als 7,2 Metern — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

6.3.3. ab der Risikoklasse 3

Je nach Rettungshöhe für den zweiten Rettungsweg sind vorgesehen:

bis 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) — bei baulich fehlendem zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter — und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

oder

größer als 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

6.4. Hilfsfrist

Die Hilfsfrist für Feuerwehren beträgt in Schleswig-Holstein zehn Minuten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Notruf in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle entgegengenommen wird und endet mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Tätigwerden der Feuerwehr.

Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

6.5. Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung zehn Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können ausschließlich die Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ohne Brandbekämpfung durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupp erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem

Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktionen Atemschutzgeräteträger erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion Atemschutzgeräteträger erfüllen.

7. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus einer Hauptwache in der Robert-Bosch-Str., einem Fz-Standort beim THW, Pillauer Weg, sowie einem Bootshaus in der Seestr. für ein RTB I, in der in der Einsatzabteilung 76 (Stand: 20.03.2018) aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar sind. Die Gemeindefeuerwehr hat eine Jugendabteilung mit 35 Jugendlichen.

Ein Kommandowagen befindet sich bei einem Einheitsführer ab Zugführer ständig „am Mann“, so dass das zügige Erreichen des Einsatzortes für die Erkundung sichergestellt ist.

In der Regel können bei einem Einsatz aller erforderlichen Funktionen – wie gefordert – besetzt werden. Die Funktion von Atemschutzgeräteträgern als Angriff-/Sicherheitstrupp ist während des Tages kritisch.

Der Anteil der AT-Träger mit 27 entspricht ca. 30% und muss für eine Wehr dieser Größe höher sein.

Die Tagesverfügbarkeit ist derzeit für die meisten Einsätze ausreichend, befindet sich aber in kritischer Entwicklung – gerade bei größeren Einsatzlagen.

Der Anteil von Frauen liegt bei derzeit 7,5 % und ist damit als unterdurchschnittlich anzusehen.

Der Anteil an Führungskräften ist als ausreichend für die beiden Einsatzzüge anzusehen

Jedes Jahr wechseln 1-2 Kameraden von der JF in die Einsatzabteilung. Dem stehen eine Anzahl von Neueintritten sowie Übertritten gegenüber, die durch Austritte wieder ausgeglichen werden, so dass sich die Mannschaftsstärke in den vergangenen Jahren kaum geändert hat (ca. 75-80 Einsatzkräfte).

Die Anzahl der Maschinisten für Großfahrzeuge (FS-Klasse 2 bzw. C) ist als knapp ausreichend anzusehen. Nachwuchsgewinnung zur Ausbildung ist auch hier immer wieder erforderlich. Der Erwerb des Führerscheins wird durch die Stadt Ratzeburg gefördert.

Mitwirkung im vorbeugenden Brandschutz findet statt – so auch Brandschutzerziehung in Kindergärten und öffentlichen Einrichtungen sowie in den Altersheimen, die aber seit Jahren noch ausbaufähig ist. Im Jahr kommen außerdem ca. 6 Brandsicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen dazu.

Stichworte sind: Anteil Frauen, Besetzung der Funktionen, körperliche Eignung Atemschutz abhängig von der Altersstruktur, genügend Führerscheininhaber, Führungskräfte, Ausbildungsstand, Übertritte aus den / der Jugendabteilung(en), Maßnahmen zur Personalgewinnung, Aufgaben innerhalb der Gemeinde, Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung und -aufklärung, Mitwirken im vorbeugenden Brandschutz, Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen und Tätigkeiten gegen Kostenerstattung, Höhe und Verteilung der Haushaltsmittel,

7.1. Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereichen nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt.

7.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die vorgehaltenen Einsatzmittel entsprechen am Hauptstandort nur knapp der geforderten Punktezahl (inkl. nachbarschaftlicher Hilfe) bei Berücksichtigung der Sicherheitsbilanz: - 8 Punkte. – Dieses wird durch die Anschaffung eines LF 20 im Jahr 2018 kompensiert werden.

Am Fz.-Standort Vorstadt ergibt sich ein eklatantes Missverhältnis von – 201 Punkten aufgrund der Einwohnerzahl und der Riskobeurteilung.

Auch ist das TMF zur Bildung eines zweiten Rettungsweges zur Menschenrettung frühestens nach ca. 13' am äußersten Punkt des Ausrückbereiches (AMEOS Seniorenwohnsitz und Hochhaus Schmilauer Str. 1000) eingetroffen. Hinzu kommt dann die Zeit, bis die Anleite- rung erfolgt ist, so dass der kritische Zeitpunkt zur Menschenrettung hier bereits überschrit- ten wird.

Stichworte sind: entspricht der Anzahl der Fahrzeugpunkte der für das Einsatzgebiet ermittelten Risikoklasse, erreichen die für das Schutzziel erforderlichen Löschfahrzeuge in- nerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle mit der für die Menschenrettung erforderlichen feuer- wehrtechnischen Beladung, wird der zweite Rettungsweg mit der erforderlichen Anleiterhöhe sichergestellt

7.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Siehe dazu auch 8.3.

Die Hilfsfrist (bis 13') ist nur knapp für den gesamten Ausrückbereich zu halten. Gerade die Peripherie mit ihren massierten Altenwohnanlagen, Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäu- ser und Reha-Einrichtungen, in dem sich überwiegend ältere, nicht so mobile Menschen auf- halten ist davon in besonderer Weise betroffen.

Stichworte sind: Im Einsatzgebiet werden die für das Schutzziel bedeutsamen Gebiete erreicht / nicht erreicht / teilweise erreicht, Beschreiben der Bereiche, die in der Hilfsfrist nicht erreichbar sind und Bewerten der dort vorhandenen Risiken, Überprüfen, ob mit einer Isochronenanalyse (beispielsweise durch Abfahren des Straßennetzes oder mittels Routenplaner) aufgrund der örtlichen Gegebenheit sich tatsächlich andere Erreichbarkeiten ergeben als sich diese mit den Radien darstellen lassen, Bewerten der Bereiche, die nicht innerhalb der Aktionsradien liegen, ob es sich um bebaute Gebiete oder um Bereiche handelt, die vor dem Hintergrund des Schutzziels nicht zwingend innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden müssen

7.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

Bei Alarmierung „Standardfeuer“ ist mindestens eine Gruppe mit allen Funktionen sowie ein Führungsfahrzeug besetzt. Im zweiten Anmarsch wird in aller Regel knappe Zugstärke erreicht, aber die Besetzung der damit verbundenen Funktionen ist nicht immer gegeben.

Die Tagesverfügbarkeit für alle Funktionen nimmt weiterhin ab. An normalen Wochentagen kann tagsüber – je nach Einsatzstichwort – jeweils oft nur eine Gruppe mobilisiert werden. Nach Stichwörterhöhung und/oder zweiter Alarmierung eine weitere Staffel/Gruppe.

Die Einsatzkräfte haben tw. sehr lange Wege bis zur Wache zurückzulegen.

Stichworte sind: Gesamtstärke einschließlich der Reserveabteilung sind am Wohnort regelmäßig verfügbar, nicht verfügbar, Anzahl der Funktionen in der Unterscheidung am Wohnort verfügbar oder nicht verfügbar, weitere Unterteilung in Tagesverfügbarkeit, Prüfen, ob die Funktionen innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintreffen

7.6. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Im Großen und Ganzen ist die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg bezüglich der geforderten Leistungen ausreichend aufgestellt.

Folgende Punkte ergeben sich als kritische Masse:

- Tagesverfügbarkeit abnehmend
- Die Nachwuchsgewinnung muss als ein gesellschaftliches Problem unserer Stadt gesehen werden und nicht nur als Aufgabe innerhalb der Feuerwehr.
- Im Bereich der Vorstadt mangelt es an einem Löschfahrzeug; die Hauptwache ist von der Bewertung her ausreichend.
- Das Einhalten der Hilfsfristen am Rande des Einsatzgebietes (AMEOS Seniorenwohnsitz, Pflegeeinrichtungen, Krankenhaus) sind als äußerst kritisch zu betrachten.
- Das Einhalten der Hilfsfristen innerhalb der Ratzeburger Insel ist ebenfalls als kritisch zu sehen. Hinzu kommt die besondere Gebäudeanordnung und die tw. sehr engen Zuwegungen.

Stichworte sind: Sicherheitsbilanz, Einsatzmittel, Einhalten der Hilfsfrist, Besetzen der Funktionen, Personalverfügbarkeit

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

8. Ergebnis

Die unter 8.6 aufgeführten Defizite sollten zeitnah angegangen und gelöst werden.

Entweder Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens

Oder Kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens

Oder Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz zwischen Trägern des Feuerwehrwesens

8.1. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Eine Lösung der Ausrückezeit und – stärke im Bereich der Vorstadt lässt sich nur durch die weitere Stationierung eines Löschfahrzeuges sowie langfristig durch den Bau einer 2. Feuerwache in der Vorstadt sicherstellen.

Durch die Randlage der Hauptwache sind die Hilfsfristen im Bereich der Ratzeburger Insel nicht in 8' einzuhalten. – Ein deutliches Defizit, das momentan nicht behoben werden kann.

Beim Stichwort „Feuer“ im Bereich der Vorstadt – egal ob bestätigt oder nicht bestätigt (BMA, Rauchmelder) – sollte die AAO in der Form verändert werden, dass das Teleskopmastfahrzeug (TMF) VOR dem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) ausrückt, um zeitnah einen zweiten Rettungsweg für die Menschenrettung in den Einsatz zu bringen.

Die Tagesverfügbarkeit für die Freiwillige Feuerwehr sollte insbesondere bei Einstellung neuer Mitarbeiter bei der Stadt Ratzeburg eine größere Rolle spielen (Mitgliedschaft in der Feuerwehr oder Zweitmitgliedschaft).

Eine dritte Gerätewartstelle (siehe Berechnung durch die Verwaltung der Stadt Ratzeburg) sollte besetzt werden. Kleineinsätze können dann direkt von der Wache durch die Gerätewart abgearbeitet werden.

Stichworte: Welche Stellschrauben und Maßnahmen sind geeignet, die defizitäre Sicherheitsbilanz auszugleichen?

Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens.

Vorschläge, sofern kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens erreichbar ist.

9. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren .

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet².

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

² Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen).

10. Begriffsbestimmungen

10.1. Anerkannte Regel der Technik³

Die anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln bzw. Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen (...) für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, (...).

10.2. Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

³ **Wikipedia**, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

10.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

10.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

10.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

10.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

10.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Be-

triebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Anforderungen aus Einsätzen zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe um tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

10.6. Doppik⁴

Doppik ist ein Kunstwort aus der öffentlichen Verwaltung, angelehnt an die doppelten Buchführung als Standardinstrument der Betriebswirtschaftslehre. Die Abkürzung steht für die kaufmännische Doppelte Buchführung in Konten Soll und Haben. Verwendung findet der Begriff Doppik traditionell im kaufmännischen Bereich und seit längerem auch bei Personalkörperschaften. Bei der Doppik werden Ausgaben und Einnahmen an dem Tag ihrer Entstehung gebucht. Dies erfolgt in einem dafür aufgestellten Haushaltsplan der Gemeinde. Hier werden die einmaligen Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer angeschrieben und direkt einem Produkt zugeordnet.

10.7. Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

10.8. Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch.⁵

⁴ Wikipedia, a.a.O.

⁵ **Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

10.9. Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

10.10. Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhaltswerte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

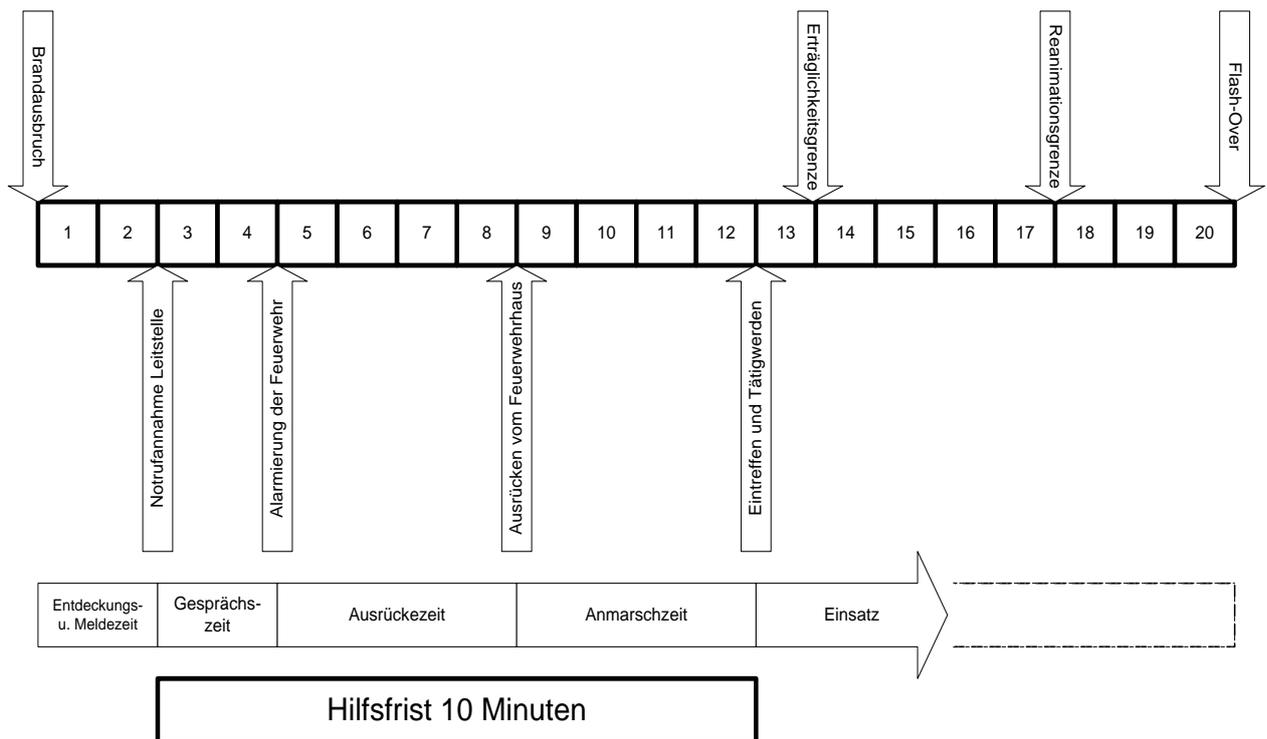
10.11. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Dieser Gestaltungsspielraum obliegt der Gemeindeführung. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

10.12. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

10.13. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



11. Rechtsgrundlagen

11.1. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (**Brandschutzgesetz – BrSchG**) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614)

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (**Rettungsdienstgesetz – RDG**) vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (**DVO-RDG**) vom 22.11.1993

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (**Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG**) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.12)

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (**Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG**) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - **Störfallverordnung**)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert 9. März 2010 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) (GVOBl. Schl.-H. Nr. 8 vom 25.03.2010 S. 356)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (**Brandschauverordnung - BrV-SchauVO**) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5)

11.2. Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO**) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 865)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung - VkVO**) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17 vom 29.10.2009 S. 681)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 873)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) vom 05. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) vom 21. Juli 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1983 S. 317) zuletzt geändert im Dezember 1987

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsport.de, Grunert + Tjardes Verkehrsport.de GbR, Berlin, Februar 2008

11.3. Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
FwDV 810.3	Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)⁶ für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

⁶ Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

12. Quellen- und Literaturhinweise

Hermann Schröder, Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg, BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung 3/08, Seite 184 ff

Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierte Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

Wikipedia, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

Ralf Fischer, Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung, <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen, FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift, 10 und 11/2206, Seite 560 ff

Feuerwehrbedarfsplan, Hansestadt Lübeck, März 2001

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel, März 2004

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg, Mai 2004

Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt, Januar 2006

Dipl.-Ing. Uwe Lülff, Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006), Rinke Unternehmensberatung GmbH / Rinke Kommunal Team, http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf, 2006

Landesfeuerwehrverband Hessen, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden, [www.mtk112.de/downloads/LFV, 03/2005](http://www.mtk112.de/downloads/LFV_03/2005)

Karl Heinz Mücke, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

Dirk Hagebölling, Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research herausgegeben vom Vds – Schadensverhütung, 2003

Ö 10.2

**Anlagen zur
Feuerwehrbedarfsplanung der
Gemeinde Ratzeburg**

Übersicht der vorhandenen Anlagen

Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Anlage G3 - Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge

Anlage A3 - Gesamtstatus des Ausrückebereichs

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge

Anlage A5 - Personalentwicklung

Anlage A6 - Einsatzstatistik

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

Nr.	Name des Ausrückebereiches	Ausrückezeit	Außerorts	Nachbarschaftliche Löschhilfe
1	Ratzeburg - St.Georg	7,0 Minuten	Nein	Ja
2	Ratzeburg - Vorstadt	7,0 Minuten	Nein	Ja

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Ratzeburg

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Status	Ausrückebereich	Einwohnerinnen und Einwohner	Risikoklasse	Bedarf Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Vorhand. Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Differenz
	Ratzeburg - St.Georg	7000	5	318 48	310 130	-8
	Ratzeburg - Vorstadt	8000	5	331 50	130 215	-201
	Gesamt	15000		649 98	440 345	-209

Die Fahrzeugbilanz ist unvollständig oder nicht ausgeglichen.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
 Grün	Ratzeburg - St.Georg	135 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg)	130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	
 Grün	Ratzeburg - Vorstadt	130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	215 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg) TSF-W (gemeindeübergreif ende Hilfe)	

Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

Status Einsatzmittel



Grün

3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Länge Ost	Breite Nord	Ausrück zeit	Anmarschzeit / Radius	
					Eintreffzeit 8 Minuten	Eintreffzeit 13 Minuten
 Grün	Ratzeburg - St.Georg	10,74°	53,70°	7.0 Min.	1 Min. / 0,5 km	6 Min. / 2,9 km
 Grün	Ratzeburg - Vorstadt	10,79°	53,69°	7.0 Min.	1 Min. / 0,5 km	6 Min. / 2,9 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar						nach 13 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar					
		EL	GF	MA	AT	TR	Su m.	EL	GF	MA	AT	TR	Su m.
 Grün	Ratzeburg - St.Georg	1	1	1	4	3	10	1	2	2	6	5	16
 Grün	Ratzeburg - Vorstadt	1	1	1	4	3	10	1	2	2	6	6	17

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

Status Einsatzmittel



Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahrzeuge		Aktionsradien	Verfügbarkeit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Verfügbare Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf
Kooperation mit benachbarten Gemeindefeuerwehren: Vereinbaren fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle	Aktionsradius	

Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2017	61	278	77	119	535	28,5 %
2016	41	165	84	97	387	20,6 %
2015	43	151	75	49	318	16,9 %
2014	43	119	73	61	296	15,7 %
2013	41	185	57	61	344	18,3 %
Gesamt	229	898	366	387	1880	100,0 %
Anteil	12,2 %	47,8 %	19,5 %	20,6 %	100,0 %	

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Einwohnerinnen und Einwohner	7000
Rechnerische Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen:	7085
Risikoklasse	5
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	318
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	48
Drehleiter erforderlich	Ja

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 5.000 und nicht mehr als 12.500 gehört dieser Ausrückebereich mindestens der Risikoklasse 2 an.

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und nach dem 01. Mai 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	Merkmal Risikoklasse 3.
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Merkmal Risikoklasse 3. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	
Werkstätten und Bürogebäude über 300 m ²	
Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4.
Betriebe nach Störfallverordnung	Merkmal Risikoklasse 5.
Mittelgaragen von 100 bis 1.000 m ²	
Großgaragen über 1.000 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.
Lagerplätze über 1.500 m ²	
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten	Merkmal Risikoklasse 3.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätten mit 801 bis 1.500 Besucherinnen und Besuchern	Merkmal Risikoklasse 3.
Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten	Merkmal Risikoklasse 4.
ausgedehnte Moor- oder Waldgebiete	Merkmal Risikoklasse 3.

Übernachtungen

Risiko	Bemerkungen
Häufige Übernachtungen pro Jahr im Rahmen des Fremdenverkehrs	85.000 Übernachtungen pro Jahr

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Sonstige Einrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Campingplätze > 100 Stellplätze	
Sportboothäfen > 50 Liegeplätze	
Winterlager für Wohnwagen und Boote > 50 Plätze	

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundesautobahnen	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderen Unfallschwerpunkten	
Verlade- und Umschlagstationen mit großem Güteraufkommen	
Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr	

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Oberirdische Tanklager	
Flüssiggastanklager, Umfüllstationen	
Umschlaglager und Speditionen mit Gefahrgutlagerung	
Umgang mit radioaktiven Stoffen nach der Strahlenschutzverordnung Gefahrengruppe I, Gefahrengruppe II oder Gefahrengruppe III	
Kunstdüngerlager	
Lager für Herbizide, Insektizide, Pestizide	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Deponieflächen und Müllumschlagstationen	
Holzhandlungen und -lagerbetriebe	
zusätzliche Besonderheiten mit Gefahrenpotential, die nicht in den Risikoklassen und dem Mehrbedarf erfasst sind	
Biogasanlagen mit einer zu erwartenden Biogasmenge von mehr als 10 t (ca. 8.000 m ³)	

Zusätzliche Besonderheit mit Gefahrenpotential:

Ameos Seniorenwohnsitz (wird nicht bewertet)

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Punktzahl
1	HLF 20/16	135
3	TLF 16/25	60
4	LF 8/6	115
	Summe aller Löschfahrzeuge:	310

Anlage A3 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 7000

Risikoklasse: 5

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	310 Punkte	130 Punkte	440 Punkte
Bedarf	318 Punkte	48 Punkte	366 Punkte
Differenz	-8 Punkte	82 Punkte	74 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
135 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg)	130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



Grün

3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
10,74°	53,70°	7.0 Minuten	1 Min.	0,5 km	6 Min.	2,9 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



Grün

4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	1	
Gruppenführung	1	2	
Maschinisten	1	2	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	6	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	3	5	
Summe	10	16	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Anlage A3 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahrzeuge		Aktionsradien	Verfügbarkeit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Verfügbare Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Baujahr	Nutzungsdauer Jahre	Alter Jahre	Restnutzung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneupreis in 2011	Schätzneupreis im Jahr der Neuan-schaffung *
1	HLF 20/16	2010	25	8	17	2035	355.000 €	571.000 €
3	TLF 16/25	1993	25	25	0	2018	325.000 € (LF 20)	325.000 € (LF 20)
4	LF 8/6	1996	25	22	3	2021	275.000 € (LF 10)	335.000 € (LF 10)

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 2% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	6	6	18	18	48
Bedarf der Fahrzeuge					
HLF 20/16	1	1	4	3	9
TLF 16/25	1	1	4	0	6
LF 8/6	1	1	4	3	9
GM	0	1	0	2	3
Summe Bedarf Fahrzeuge	3	4	12	8	27
Mindeststärke *	6	8	24	22	60
Differenz	0	-2	-6		-12

Anmerkung:

Pro Hubrettungsfahrzeug sollen mindestens 4 Einsatzkräfte über eine Ausbildung zur Maschinistin bzw. zum Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge verfügen.

Status Gesamtstärke

Die Anzahl der Maschinstinnen oder Maschinsten ist nicht ausreichend. Es gibt nicht ausreichend Atemschutzgeräteträgerinnen oder -träger. Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist nicht ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinstin oder Maschinst,
AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine
Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	6	6	18	18	48	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1989 bis 2000)	2	2	7	6	17	35,4 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1979 bis 1988)	2	2	6	6	16	33,3 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1969 bis 1978)	1	0	2	3	6	12,5 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1959 bis 1968)	1	2	3	3	9	18,8 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1951 bis 1958)	0	0	0	0	0	0,0 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	5	4	15	15	39	81,3 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	1	2	3	3	9	18,8 %

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 30,8 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung. Die Einsatzabteilung (Alter weniger als 50 Jahre) ist nicht ausreichend besetzt. Bei der vorhandenen Fahrzeugausstattung müssen mindestens 43 Mitglieder der Einsatzabteilung angehören.

Hinweis: Die Altersstufen wurden im September 2017 überarbeitet. Bitte prüfen Sie ggfs. Ihre Eingaben.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2017	45	208	58	89	400	28,4 %
2016	31	124	63	73	291	20,6 %
2015	32	113	56	37	238	16,9 %
2014	32	89	55	46	222	15,7 %
2013	31	139	43	46	259	18,4 %
Gesamt	171	673	275	291	1410	100,0 %
Anteil	12,1 %	47,7 %	19,5 %	20,6 %	100,0 %	

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich
1	MTW	
10	GM	
2	MTW	
3	GW-L1	
4	GW-Wasser	
5	RTB 1	
6	RTB 2	
7	ELW 1	
9	Kdow	

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - St.Georg

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/Sonderfahrzeug	Länge	Höhe	Stellplatzgröße	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
1	HLF 20/16	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
3	TLF 16/25	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
4	LF 8/6	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
0	MTW	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
1	GM	<= 10,00 m	> 3,50 m	4	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,50 m
2	MTW	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
3	GW-L1	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
4	GW-Wasser					
5	RTB 1					
6	RTB 2					
7	ELW 1	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
8	Kdow	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,50 m
Gesamte Stellfläche B x L*					55,00 m x 12,50 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Einwohnerinnen und Einwohner	8000
Rechnerische Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Übernachtungszahlen:	8085
Risikoklasse	5
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	331
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	50
Drehleiter erforderlich	Ja

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 5.000 und nicht mehr als 12.500 gehört dieser Ausrückebereich mindestens der Risikoklasse 2 an.

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und nach dem 01. Mai 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	Merkmal Risikoklasse 3.
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 12,2 m bis 23,0 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen.	Merkmal Risikoklasse 3. Dieses Merkmal erfordert die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	
Werkstätten und Bürogebäude über 300 m ²	
Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4.
Betriebe nach Störfallverordnung	Merkmal Risikoklasse 5.
Mittelgaragen von 100 bis 1.000 m ²	
Großgaragen über 1.000 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.
Lagerplätze über 1.500 m ²	
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten	Merkmal Risikoklasse 3.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätten mit 801 bis 1.500 Besucherinnen und Besuchern	Merkmal Risikoklasse 3.
Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten	Merkmal Risikoklasse 4.
ausgedehnte Moor- oder Waldgebiete	Merkmal Risikoklasse 3.

Übernachtungen

Risiko	Bemerkungen
Häufige Übernachtungen pro Jahr im Rahmen des Fremdenverkehrs	85.000 Übernachtungen pro Jahr

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Sonstige Einrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Campingplätze > 100 Stellplätze	
Sportboothäfen > 50 Liegeplätze	
Winterlager für Wohnwagen und Boote > 50 Plätze	

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderen Unfallschwerpunkten	
Verlade- und Umschlagstationen mit großem Güteraufkommen	
Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr	

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Oberirdische Tanklager	
Flüssiggastanklager, Umfüllstationen	
Umschlaglager und Speditionen mit Gefahrgutlagerung	
Umgang mit radioaktiven Stoffen nach der Strahlenschutzverordnung Gefahrengruppe I, Gefahrengruppe II oder Gefahrengruppe III	
Kunstdüngerlager	
Lager für Herbizide, Insektizide, Pestizide	
Deponieflächen und Müllumschlagstationen	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Holzhandlungen und -lagerbetriebe	
zusätzliche Besonderheiten mit Gefahrenpotential, die nicht in den Risikoklassen und dem Mehrbedarf erfasst sind	
Biogasanlagen mit einer zu erwartenden Biogasmenge von mehr als 10 t (ca. 8.000 m ³)	

Zusätzliche Besonderheit mit Gefahrenpotential:

Ameos Seniorenwohnsitz (wird nicht bewertet)

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Punktzahl
5	LF 16/12	130
	Summe aller Löschfahrzeuge:	130

Anlage A3 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus



Rot

1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 8000

Risikoklasse: 5

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	130 Punkte	215 Punkte	345 Punkte
Bedarf	331 Punkte	50 Punkte	381 Punkte
Differenz	-201 Punkte	165 Punkte	-36 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz



Rot

2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
130 Punkte LF 16/12 (ID 5 - Ratzeburg - Vorstadt)	215 Punkte HLF 20/16 (ID 1 - Ratzeburg - St.Georg) TSF-W (gemeindeübergreifende Hilfe)	

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
10,79°	53,69°	7.0 Minuten	1 Min.	0,5 km	6 Min.	2,9 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	1	
Gruppenführung	1	2	
Maschinisten	1	2	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	6	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	3	6	
Summe	10	17	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Anlage A3 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Rot	 Grün	 Grün	 Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahrzeuge		Aktionsradien	Verfügbarkeit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Verfügbare Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeugpunkte	Fahrzeugpunkte an der Einsatzstelle		Personal- und Funktionsbedarf

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Baujahr	Nutzungsdauer Jahre	Alter Jahre	Restnutzung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneupreis in 2011	Schätzneupreis im Jahr der Neuan-schaffung *
5	LF 16/12	1997	25	21	4	2022	325.000 € (LF 20)	404.000 € (LF 20)

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 2% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Es gibt Löschfahrzeuge, die innerhalb der nächsten 10 Jahre ersetzt werden müssen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	4	4	11	6	25
Bedarf der Fahrzeuge					
LF 16/12	1	1	4	3	9
Summe Bedarf Fahrzeuge	1	1	4	3	9
Mindeststärke *	2	2	8	15	27
Differenz	2	2	3		-2

Status Gesamtstärke

Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist nicht ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	4	4	11	6	25	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1989 bis 2000)	0	1	4	3	8	32,0 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1979 bis 1988)	2	1	4	3	10	40,0 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1969 bis 1978)	2	0	1	0	3	12,0 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1959 bis 1968)	0	1	2	0	3	12,0 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1951 bis 1958)	0	1	0	0	1	4,0 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	4	2	9	6	21	84,0 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	0	2	2	0	4	16,0 %

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 31,0 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2017	16	70	19	30	135	28,7 %
2016	10	41	21	24	96	20,4 %
2015	11	38	19	12	80	17,0 %
2014	11	30	18	15	74	15,7 %
2013	10	46	14	15	85	18,1 %
Gesamt	58	225	91	96	470	100,0 %
Anteil	12,3 %	47,9 %	19,4 %	20,4 %	100,0 %	

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

Es liegen keine Daten über Sonderfahrzeuge vor.

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Ratzeburg - Vorstadt

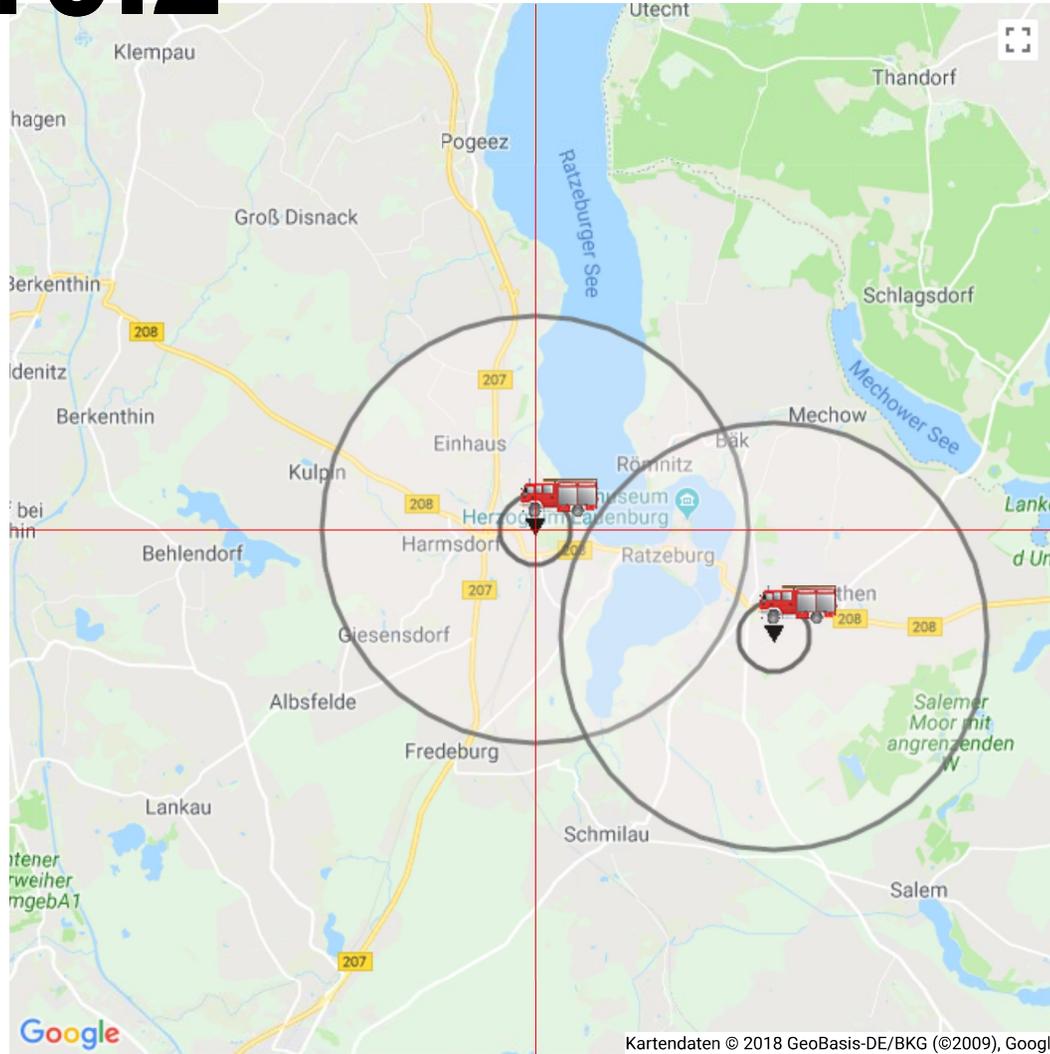
Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/Sonderfahrzeug	Länge	Höhe	Stellplatzgröße	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
5	LF 16/12	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,00 m
Gesamte Stellfläche B x L*					5,50 m x 12,50 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

10.2 Aktionsradius des Ausrückebereichs Ratzeburg - St.Georg



Legende

Kartenmittelpunkt Länge: 10.742568969726 Breite: 53.702194340015

- Aktionsradius bei 8 Minuten Eintreffzeit
- Aktionsradius bei 13 Minuten Eintreffzeit